

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Dienstag, den 29. April 2025 um 18.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)

die Stadträte: Doris FIDI (ÖVP)
Anja FUCHS (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Maria MÜLLNER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Edwin BÖHM (ÖVP)
Klaus Peter DITTRICH (ÖVP) bis Punkt 20 ad)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Gerald WAIS (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Christian DANGL (FPÖ)
Jasmin EDLINGER (FPÖ)
Christian MAYER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Susanne WIDHALM (FPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Georg Julian SCHLAGER (SPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: GR Klaus Peter DITTRICH (ÖVP) ab Punkt 20 ae)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StADir.-Stv. Norbert SCHMIED

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 24.04.2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 24.04.2025 an der Amtstafel angeschlagen.

GR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 18** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

GR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Errichtung einer Bushaltestelle Wienerstraße Südostsiedlung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als **Punkt 19** der Tagesordnung im öffentlichen Teil behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates vom 5. März 2025 und vom 11. März 2025
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 10.04.2025
3. Bestellung einer Ortsvorsteherin für den Ortsteil Hollenbach

4. Grundstücksangelegenheiten

- a) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1259/2, KG Waidhofen an der Thaya (Altenwohnhaus)
- b) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1225/1, KG Waidhofen an der Thaya (Moritz Schadekgasse, nördlich Steinmetz Mahringer)
- c) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1240/2, KG Waidhofen an der Thaya (Moritz Schadekgasse, Friedhof)
- d) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von verschiedenen Teilflächen in der KG Pyhra zu und von EZ 46, KG Pyhra
- e) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG Waidhofen an der Thaya (Stadtspark)
- f) Verkauf des Baugrundstücks Nr. 473/21, KG Waidhofen an der Thaya, in der Heli-Dungler-Siedlung

5. Verleihung von Ehrenzeichen

- a) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – StR a.D. Mag. Thomas LEBERSORGER
- b) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Ing. Jürgen SCHMIDT
- c) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Heidelinde BLUMBERGER
- d) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a.D. Rainer CHRIST
- e) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Erich EGGENWEBER
- f) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Karin GRABNER
- g) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Laura OZLBERGER
- h) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Thomas PFABIGAN
- i) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Astrid WISGRILL
- j) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Gerald POPP

6. Anhebung des Tarifs der Aktion „Essen auf Rädern“

7. Kindergärten

- a) Erhöhung des Beitrages für den Ankauf von Spiel- und Fördermaterial
- b) Ferienbetreuung – Kostenersatz bei Nichtinanspruchnahme des verbindlich zugesagten Kindergartenplatzes

8. Subventionen Sport

- a) 4. Waidhofner Thayatal Triathlon am 19. Juni 2025
- b) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
- c) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

9. Freizeitzentrum
 - a) Waidhofner Thayatal Triathlon 19. Juni 2025 – Benützung Freibad
 - b) FZ-Fest 20. Juli 2025
10. Freiwillige Feuerwehren – FF Altwaidhofen – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Errichtungskosten für den Neubau des Feuerwehrhauses
11. Subvention Kultur
 - a) Förderung 2025 Briefmarkensammlerverein Waidhofen (BSV)
 - b) Warming-Up-Day 2025
 - c) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM
 - d) Kabarett und Musik im Stadtpark 2025
 - e) Evangelische Pfarrgemeinde
12. Subvention Stadtsaalkosten-Benefizveranstaltung des Vereines Stimmen für Afrika
13. Feldwege
 - a) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Asphaltierung von Teilstücken – Vergabe der Bodenstabilisierungs- und Asphaltierarbeiten
 - b) Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung – Änderung der Fördergenehmigung durch Projekterweiterung, Gemeindebeitragsleistung zur Genehmigung der Projektfinanzierung
14. Benützung des Stadtparkes durch Elternverein der Kindergartenkinder (Spielefest und Flohmarkt) am 24. Mai 2025
15. ABA und WVA Götzles – Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten
16. Straßenbau Waidhofen an der Thaya
 - a) Übernahme von Nebenanlagen entlang der L59 im Ortsbereich von Hollenbach
 - b) Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage entlang der L8128 Brunnerstraße
 - c) Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage entlang der Thayaparkstraße – Heidenreichsteinerstraße
 - d) Vergabe der Erdbauarbeiten und des Tragschichteinbaus für den Kreisverkehr B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße Betriebsgebiet Nord-West
17. Straßenbau Ulrichschlag – Kostenbeteiligung an der Nebenflächengestaltung inkl. anteilige Künettenwiederherstellung der ABA und WVA sowie Anbindungen an die Gemeindestraße
18. Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
19. Errichtung einer Bushaltestelle Wienerstraße Südostsiedlung

Nichtöffentlicher Teil:

20. Personalangelegenheiten

- a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 418, Aufnahme einer Musikschullehrerin
 - ab) Personalnummer 454, Aufnahme eines Musikschullehrers
 - ac) Personalnummer 127, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
 - ad) Personalnummer 4078, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
 - ae) Personalnummer 463, Aufnahme eines/einer Verwaltungsbediensteten als Leitung der Wirtschaftsbetriebe
 - af) Personalnummer 289, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 57, Anpassung der Entlohnung

21. Berichte

Dringlichkeitsantrag

„ A “

Der Unterzeichner stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatsitzung
am 29.04.2025 wie folgt zu ergänzen!

Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnisse

Um die Mobilität von Personen mit besonderen Bedürfnisse zu verbessern, stelle ich den
Antrag auf Errichtung von Behindertenparkplätzen

1. Bereich Hallenbad
2. Busbahnhof Gymnasiumstraße
3. Bushaltestelle Ziegegeiststraße
4. Hauptplatz (Standortverlegung)

Zu Pkt. 1 der nächstgelegene Behindertenparkplatz befindet sich beim Postamt Waidhofen

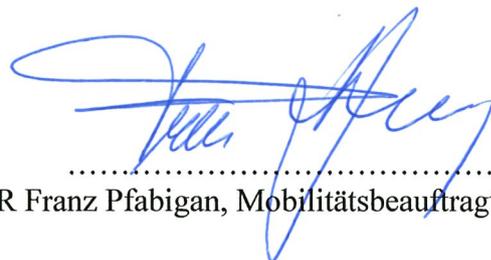
Zu Pkt. 2 kein geeigneter Behindertenparkplatz im Nahbereich – Vorschlag Privatparkplatz
Vitiserstraße (chem.Fa.ADEG) – Es waren 2 Behindertenparkplätze vorhanden

Zu Pkt. 3 Einfache Umsetzung – müssen verordnet werden

Zu Pkt. 4 Aufgrund der derzeitigen Lage ist eine Verbesserung notwendig

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung
gerechtfertigt!



.....
GR Franz Pfabigan, Mobilitätsbeauftragter

Dringlichkeitsantrag

„ B „

Der Unterzeichner stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatsitzung
am 29.04.2025 wie folgt zu ergänzen!

Errichtung einer Bushaltestelle Wienerstraße Südostsiedlung

Um die Erreichbarkeit der Innenstadt und EKZ Thayapark für die Bewohner der Süd-Ost Siedlung zu verbessern stelle ich den Antrag für die Errichtung einer Bushaltestelle Wienerstraße-Südostsiedlung. Dadurch ist gewährleistet, dass bedie täglichen Besorgungen (Einkäufe, Banken, Rathaus usw.) mit öffentlichen Verkehrsmittel (Bus) leicht erreichbar sind.

Am 07.04.2025, 14.00 Uhr wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1 eine mündliche Verhandlung anberaumt und bewilligt!

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt!



.....
GR Franz Pfabigan, Mobilitätsbeauftragter

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates vom 5. März 2025 und vom 11. März 2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle keine Einwände erhoben wurden.

Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 10.04.2025

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 10.04.2025 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Anton PANY zur Kenntnis gebracht.



Prüfungsausschuss

10.04.2025

Protokoll

über die angesagte / ~~unvermutete~~ Sitzung des **Prüfungsausschusses** am **Donnerstag**, den **10. April 2025** um **14.00 Uhr** im Besprechungszimmer, Ebene 3 des Rathauses.

Anwesende: GR Anton PANY (FPÖ) als Vorsitzender
GR Jasmin EDLINGER (FPÖ)
GR Kurt SCHEIDL (ÖVP)
GR Gerald WAIS (ÖVP)

Entschuldigt: GR Susanne WIDHALM (FPÖ)
GR Salso NIKIEMA (ÖVP)
GR Elfriede WINTER (ÖVP)

Nicht Entschuldigt:

Schriftführerin: Helga FRANZ

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Sitzung wurde gemäß § 57 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses wurden nachweislich mit der Einladung des Ausschussvorsitzenden vom 1. April 2025 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Überprüfung Projekt Radweg Dimling
3. Überschreitungen bei Ausgaben
4. Kontrolle des Fahrtenbuches für das Bestattungsfahrzeug
5. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr



Prüfungsausschuss

10.04.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.



Prüfungsausschuss

10.04.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Überprüfung Projekt Radweg Dimling

Die aus dem Rechnungsabschluss 2024 ersichtlichen Gesamtausgaben bis 31.12.2024 betragen EUR 222.461,54 und die Gesamteinnahmen aus Förderungen bis 31.12.2024 betragen EUR 89.531,09.

Im Jahr 2025 sind noch EUR 47,00 an Ausgaben angefallen. Einnahmenseitig ist der letzte Teil der Förderung in einer Gesamthöhe von EUR 39.771,25 zugeflossen.

Daraus ergibt sich ein Gesamtfinanzierungssaldo für das Projekt (notwendige Mittel) von EUR 93.206,20.



Prüfungsausschuss

10.04.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Überschreitungen bei Ausgaben

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 20.000,00 und mehr als 20 %) vom Buchungsdatum 31.03.2025 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Helga Franz ausreichend erklärt.



Prüfungsausschuss

10.04.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Kontrolle des Fahrtenbuches für das Bestattungsfahrzeug

Der Gesamtkilometerstand des Bestattungsfahrzeuges beträgt 138.383 km per 31.12.2024. In den letzten drei Jahren wurden durchschnittlich ca. 10.000 km pro Jahr gefahren. Es wurden die Fahrtziele und die täglich zurückgelegten Kilometer überprüft.



Prüfungsausschuss

10.04.2025

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Allfälliges

Keine Wortmeldungen



Prüfungsausschuss

10.04.2025

Ende der Sitzung: 14.15 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 10.04.2025

Vorsitzender Prüfungsausschusses:

Schriftführerin:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.*

10.04.2025

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

*Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur
Kenntnis genommen.*

10.4.2025

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bestellung einer Ortsvorsteherin für den Ortsteil Hollenbach

GR Edwin BÖHM hat an der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 26.01.2025 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil nach Abs. 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.03.2025, Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen, die Ortsteile festzulegen und die Ortsvorsteher zu bestellen.

Der bis jetzt bestellte Ortsvorsteher für den Ortsteil Hollenbach Edwin Böhm steht nicht mehr zur Verfügung.

Es haben Gespräche mit Frau Veronika Böhm stattgefunden, die sich dazu bereit erklärt hat, diese Aufgabe zu übernehmen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird für den Ortsteil **Hollenbach** Frau **Veronika Böhm**, 3830 Hollenbach 100, als Ortsvorsteherin ab 01.05.2025 auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellt.

GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL AN DEN GEMEINDERAT:

SACHVERHALT zum Gegenantrag:

In Pyhra wurde durch die Bevölkerung der Antrag auf einen eigenen Ortsvorsteher gestellt; GR Christian Dangl wäre bereit, diese Funktion im Rahmen seines Gemeinderatsmandats zu übernehmen, ohne dass damit Mehrkosten verbunden sind. Ebenso sollte generell die Funktion des Ortsvorstehers von Mandataren, die in den Katastralgemeinden wohnhaft sind, übernommen werden

GEGENANTRAG:

Aus Gründen der Einsparung und der besseren Kommunikation soll in jenen Katastralgemeinden, in denen ein Mitglied des Gemeinderates wohnhaft ist, dieses die Funktion des Ortsvorstehers übernehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP)

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE))

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1259/2, KG Waidhofen an der Thaya (Altenwohnhaus)**

SACHVERHALT:

Die Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, beabsichtigt, im Bereich der Moritz Schadekgasse die Erneuerung von Stromleitungen vorzunehmen. Im Zuge dessen soll auch die bestehende Trafostation, die sich auf dem Grundstück Moritz Schadekgasse 70 (Altenwohnhaus), Gst. Nr. 1815/4, KG Waidhofen an der Thaya, befindet, erneuert werden. Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Stiftung Bürgerspital, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

Da das bestehende Trafogebäude samt Zuleitungen nicht mehr den Anforderungen entspricht, ist der Bau einer gänzlich neuen Trafostation in unmittelbarer Nähe auf demselben Grundstück durch die Netz NÖ GmbH geplant.

Die Anfrage wurde an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, welche Fläche für dieses Vorhaben in Anspruch genommen werden kann.

Das Bauamt der Stadtgemeinde hat das Vorhaben gemeinsam mit einem Mitarbeiter der EVN vor Ort besichtigt und kann aus technischer Sicht folgende Stellungnahme abgeben: Die Erneuerung der bestehenden Trafostation sowie die Errichtung einer neuen, etwas kleineren Trafostation an einer westlicheren Position führt zu keiner Verschlechterung der Situation auf dem Grundstück Nr. 1259/2, KG Waidhofen an der Thaya. Im Gegenteil, da die neue Trafostation kleiner dimensioniert ist als die bestehende, wird eine Verbesserung der Gegebenheiten erzielt. Auch von der bereits bestehenden Leitungstrasse wird nicht wesentlich abgewichen.

Durch den Vertreter der Netz NÖ GmbH wird zugesichert, dass alle Baumaßnahmen bzw. auch Bauvorbereitungsmaßnahmen zu Lasten der Netz NÖ GmbH gehen.

Durch die Netz NÖ GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag sowie eine Vereinbarung über die Grundbenützung ausgearbeitet und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Die Einräumung der Dienstbarkeit und die Zustimmung der Vereinbarung erfolgt unentgeltlich.

Da sich das betroffene Grundstück im Besitz der Stiftung Bürgerspital befindet, ist deren Zustimmung sowie die Genehmigung über die Dienstbarkeit und die Vereinbarung durch die Stiftungsaufsicht (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, kurz: IWV3) erforderlich. Der

Dienstbarkeitsvertrag sowie die Vereinbarung über die Grundbenützung wurden am 24.03.2024 zur Sachverhaltsprüfung und Genehmigung an die IVW3 übermittelt.

Am 26.03.2025 teilte die Stiftungsbehörde mit, dass der Dienstbarkeitsvertrag noch durch die EVN überarbeitet werden muss. In den Vertrag ist hinsichtlich der Dienstbarkeit ein Gegenwert für den Wertverlust anzubieten, der durch die Baumaßnahmen bedingt ist und durch die verlorenen Grundflächen entsteht bzw. zu begründen ist. Dieser Wert wird von der Stiftungsbehörde durch ein Gutachten einer Fachperson geprüft. Über die weitere Vorgehensweise wird von der Stiftungsbehörde ein offizielles Anschreiben an die EVN sowie an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya versendet.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Am 24. April 2025 um 15:00 Uhr wurde dem Bauamt ein überarbeiteter Dienstbarkeitsvertrag von einem Mitarbeiter der EVN überbracht. In diesem Vertrag wird für die Dienstbarkeit eine Entschädigung in Höhe von EUR 500,00 angeboten. Nach Angaben der EVN wurden die Vertragsunterlagen auch der Stiftungsbehörde übermittelt. Diese prüft derzeit die Unterlagen sowie die Höhe der angebotenen Entschädigung. Ein konkreter Zeitpunkt für eine Entscheidung der Stiftungsbehörde kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit des Projekts – die Arbeiten für den neuen Trafo sollen bereits im Zeitraum Juni bis Juli 2025 durchgeführt werden – ersucht die EVN um eine Beschlussfassung im Rahmen der Sitzungsreihe im April 2025, vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya sowie der Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch die Stiftungsaufsicht.

Das Bauamt hat die EVN darüber informiert, dass eine Beschlussfassung zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich möglich ist. Sollte jedoch der nun vorliegende Dienstbarkeitsvertrag oder die Vereinbarung über die Grundbenützung aufgrund von Vorgaben der Stiftungsaufsicht abgeändert werden müssen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich. Dadurch würden sich auch die Arbeiten der EVN verzögern.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz abgeschlossen:

V2025/0261

Anlage:

TST Waidhofen Altenwohnhaus**Dienstbarkeitsvertrag**

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya,**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	1259/2	1733	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,50 m links und 1,50 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 3,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idGF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00** (in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsbehördlichen Genehmigung (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden)

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	1259/2	1733	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

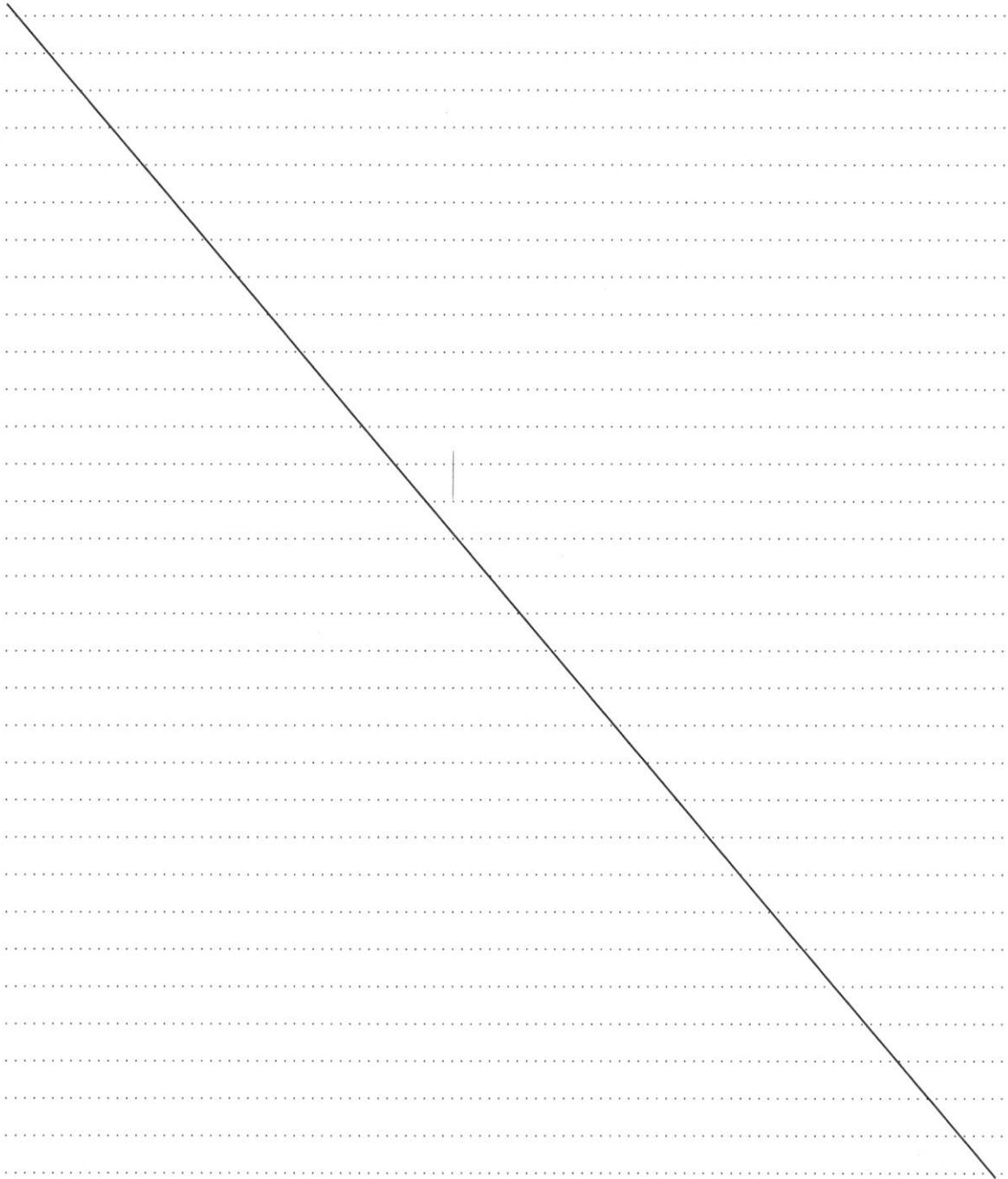
6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Grundeigentümer: Unterschrift mit Geburtsdatum bei natürlichen Personen

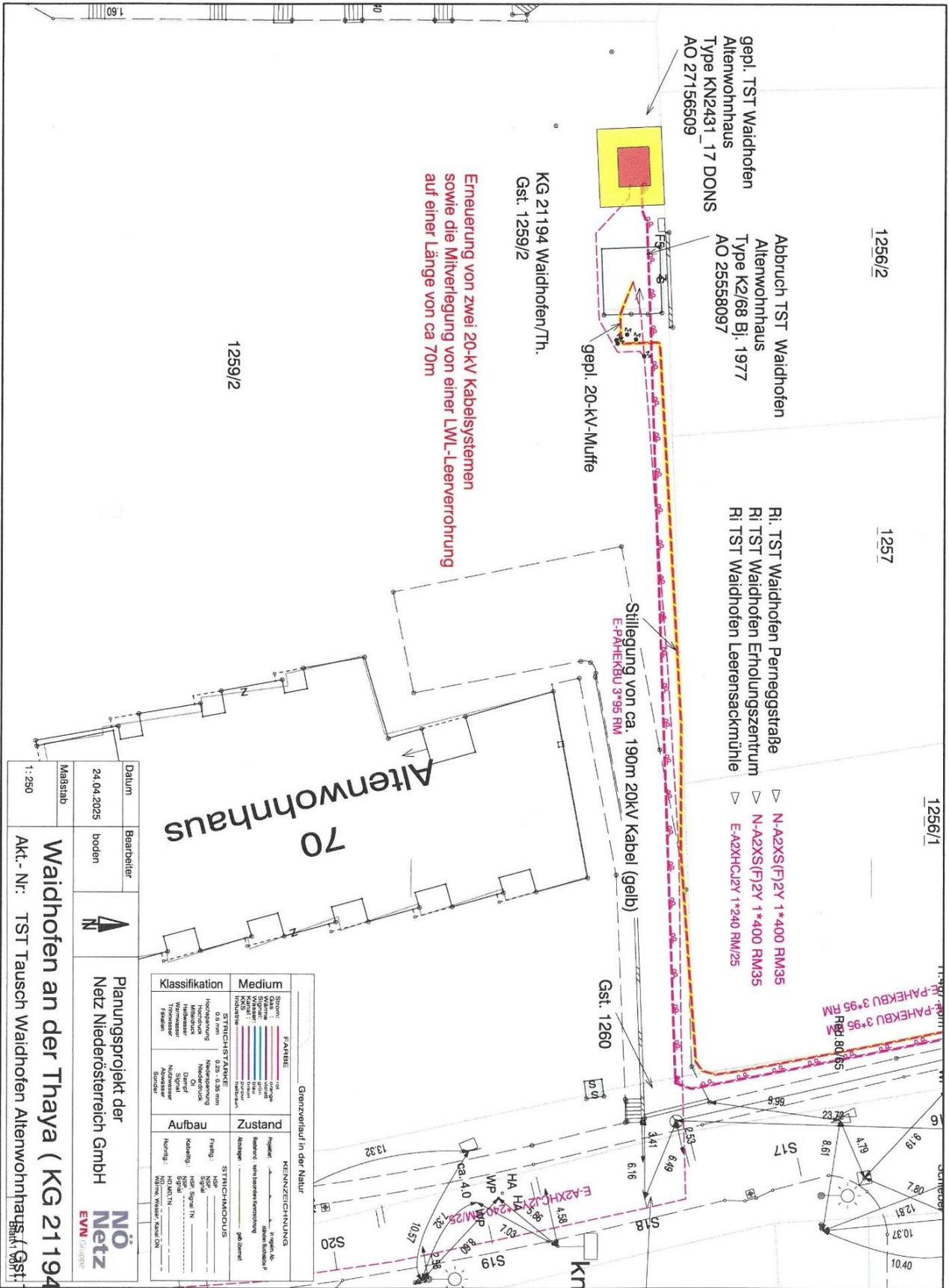


Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

ZL



und

Es wird der Vereinbarung über die Grundbenützung mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz zugestimmt:

Vereinbarung über die Grundbenützung



(keine grundbücherliche Sicherstellung)

Der (Die) umseitig unterzeichnete(n) Grundeigentümer räumt (räumen) der Netz Niederösterreich GmbH, A-2344 Maria Enzersdorf, (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachstehend angeführten Anlagen hinsichtlich der umseitig näher bezeichneten und in seinem (ihrem) Eigentum befindlichen Grundstücke auf Bestanddauer der Anlagen folgende Rechte ein:

1. Das Recht
 - a) elektrische Leitungen und Leitungsstützpunkte *)
 - b) Schalt- und Umspannanlagen *)
 - c) zugehörige Erdungsanlagen *)
 - d) ~~Gasrohrleitungen samt Schieber, Armaturen und Zubehör *)~~
 - e) ~~Gasdruckregel- und Verteilanlagen *)~~
 - f) Telekommunikationsleitungen und -anlagen (Mitverlegung mit Anlagen gemäß a)-e) *)
 - g) Telekommunikationsleitungen und -anlagen *)

– im Folgenden kurz „Anlagen“ genannt – im Luftraum und/oder unter der Erde zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Die Lage dieser Anlagen ist aus der umseitigen Beschreibung und/oder dem vorgelegten, umseitig genannten Plan ersichtlich. Wird durch die gegenständliche Anlage der widmungsgemäße Gebrauch des Grundstückes wesentlich behindert oder unmöglich gemacht, so sind geeignete Abhilfemaßnahmen durch und auf Kosten der Netz NÖ zu treffen.

2. Das Recht der Entfernung der den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke sowie der Durchführung sonstiger für den Betrieb und Bestand dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.

3. Das Recht des jederzeitigen Zuganges und der jederzeitigen Zufahrt zu diesen Anlagen zum Zwecke der Vornahme aller notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen.

Der (Die) unterzeichnete(n) Grundeigentümer verpflichtet (verpflichten) sich alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte und sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) zu übertragen.

Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

Die Entschädigung für die Grundinanspruchnahme und die damit verbundenen Vermögensnachteile sowie für die durch die Errichtung, den Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Flur- und in ursächlichem Zusammenhang stehende Folgeschäden erfolgt durch Netz NÖ, nach den mit der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vereinbarten Richtlinien.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchs-erlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leistungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher: Gehört diese Vereinbarung für den Grundeigentümer nicht zum Betrieb seines Unternehmens, so gilt Folgendes:

Hat der Grundeigentümer seine Vertragserklärung weder in den von Netz NÖ für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räume, noch bei einem von Netz NÖ dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von dieser Vereinbarung zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden.

Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vereinbarung an den Grundeigentümer.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Ist die Ausfolgung des Durchschlags dieser Grundbenützungvereinbarung unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.netz-noe.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 201 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter datenschutz@netz-noe.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

*) Nichtzutreffendes streichen

Betrifft: Waidhofen Altenwohnheim TST Tausch

Die Lage dieser Anlagen ist aus der folgenden Aufstellung und/oder dem vorgelegten Plan-Nr. ersichtlich.

Sonstiges: _____

Katastralgemeinde	Grdstück	EZ	GB-Nr.	Beanspruchung		
Name					Anteil	Unterschrift
Anschrift					EZ	Datum
Waidhofen an der Thaya	1259/2	1733	21194	20-kV-Kabel , LWL Rohr, NSK		
Waidhofen an der Thaya	1259/2	1733	21194	Trafostation		
Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya	--				1/1	Unterschrift:
Hauptplatz 1					1733	
A-3830 Waidhofen an der Thaya						Datum:

Boden Manfred

Netzregion Gmünd, Waidhofen/T., Zwettl
 Netz Niederösterreich GmbH
 A-3910 Zwettl,, Galgenbergstraße 40
 T +43 2236 201-15547
 manfred.boden@netz-noe.at



Name und Dienststelle Netz NÖ-Mitarbeiter
 Strom-Vereinbarung_EZ

Unterschrift Netz NÖ-Mitarbeiter

Seite 8 von 8

Projektplan erhalten, Durchschlag Grundbenützungvereinbarung erhalten

Für die Entschädigungsauszahlung:

IBAN: _____

Kontoinhaber: _____

SVNr.: _____ Tel.: _____

Abgabekontonummer Finanzamt ____ / _____ (z.B.: bei GmbH)

Umsatzsteuer:

privat (0%) pauschalierter Landwirt (13%) GmbH (20%)

Abzugssteuerpflichtend (10%): ja nein

Für die Richtigkeit der Daten: _____

Unterschrift Entschädigungsempfänger

Pächter:

Name: _____

Tel.: _____

“

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya sowie der Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch die Stiftungsaufsicht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- b) **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1225/1, KG Waidhofen an der Thaya (Moritz Schadekgasse, nördlich Steinmetz Mahringer)**

SACHVERHALT:

Die Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, beabsichtigt, im Bereich der Moritz Schadekgasse die Erneuerung von Stromleitungen vorzunehmen. Im Zuge dessen soll auch die bestehende Trafostation, die sich auf dem Grundstück Nr. 1225/1, KG Waidhofen an der Thaya, befindet, erneuert werden. Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

Da das bestehende Trafogebäude samt Zuleitungen nicht mehr den Anforderungen entspricht, ist der Bau einer gänzlich neuen Trafostation in unmittelbarer Nähe auf demselben Grundstück durch die Netz NÖ GmbH geplant.

Die Anfrage wurde an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, welche Fläche für dieses Vorhaben in Anspruch genommen werden kann.

Das Bauamt der Stadtgemeinde hat das Vorhaben gemeinsam mit einem Mitarbeiter der EVN vor Ort besichtigt und kann aus technischer Sicht folgende Stellungnahme abgeben: Die Erneuerung der bestehenden Trafostation sowie die Errichtung einer neuen Trafostation an einer westlicheren Position führt zu keiner Verschlechterung der Situation auf dem Grundstück Nr. 1225/1, KG Waidhofen an der Thaya. Im Gegenteil, da die neue Trafostation kleiner dimensioniert ist als die bestehende, wird eine Verbesserung der Gegebenheiten erzielt. Auch von der bereits bestehenden Leitungstrasse wird nicht wesentlich abgewichen.

Durch den Vertreter der Netz NÖ GmbH wird zugesichert, dass alle Baumaßnahmen bzw. auch Bauvorbereitungsmaßnahmen zu Lasten der Netz NÖ GmbH gehen.

Durch die Netz NÖ GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, wird ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Gleichzeitig wird die Zustimmung erteilt, dass die bisher bestehende, eingetragene Dienstbarkeit für die frühere Trafostation gelöscht und durch eine neue Dienstbarkeit zugunsten der EVN Energieversorgung Niederösterreich AG ersetzt wird. Diese neue Dienstbarkeit wird an die aktuelle Situation angepasst und umfasst insbesondere das Recht zur Duldung, Errichtung, dem Bestand und Betrieb von elektrischen Kabeln bzw. Verteilanlagen auf dem Grundstück Nr. 1225/2:

”

V2025/0392
Anlage:
TST Waidhofen Friedhof

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	1225/1	37	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,0 m links und 1,0 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und vereinbarungsgemäß unentgeltlich durch den Grundeigentümer.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr.	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	1225/1	37	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

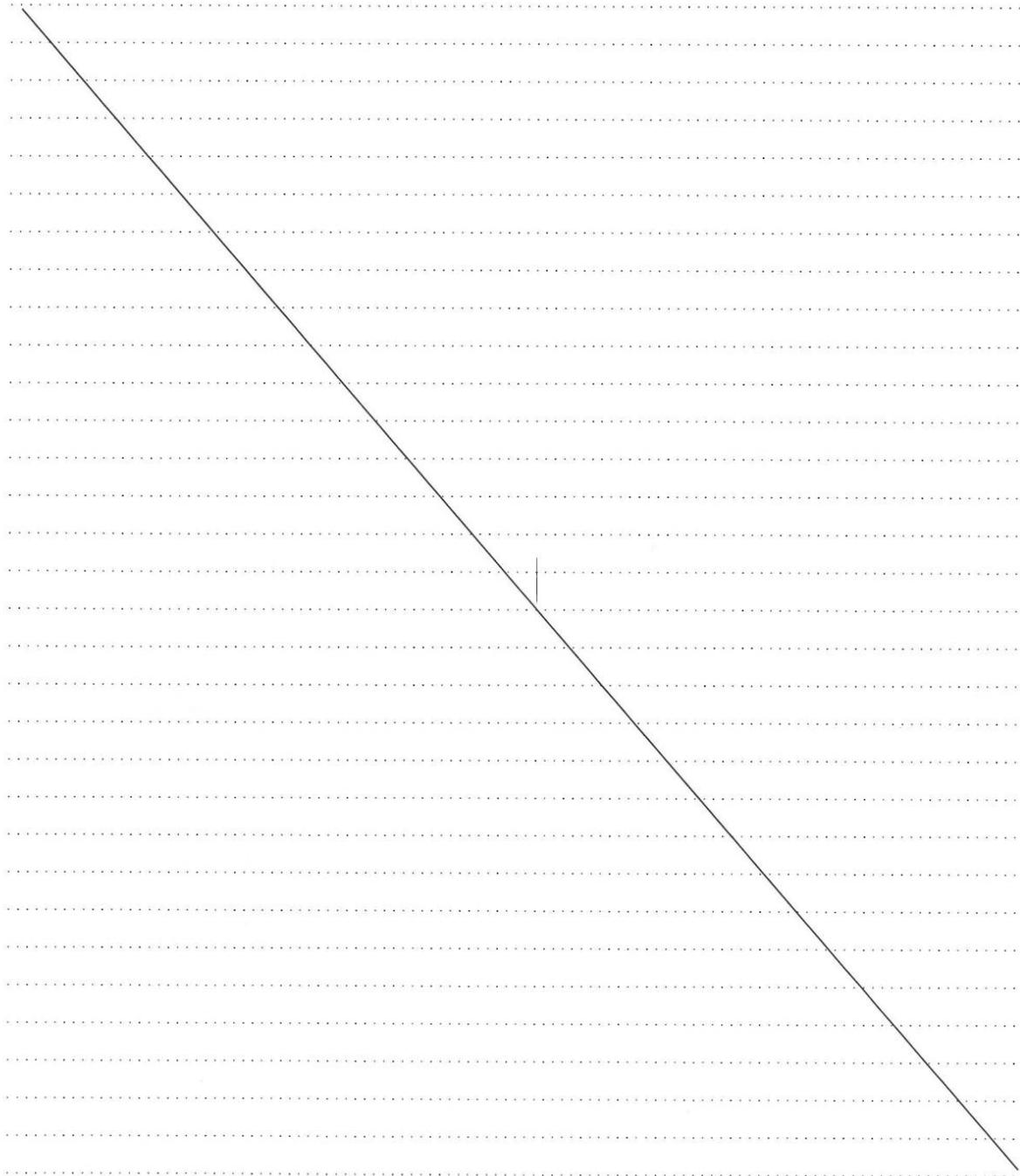
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____ (inkl. Rundstempel)

Gemeinderat

Gemeinderat



Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

DU

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- c) **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 1240/2, KG Waidhofen an der Thaya (Moritz Schadekgasse, Friedhof)**

SACHVERHALT:

Die Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, beabsichtigt, im Bereich der Moritz Schadekgasse die Erneuerung von Stromleitungen vorzunehmen. Im Zuge dessen muss eine neue Trafostation, auf dem Grundstück Nr. 1240/2, KG Waidhofen an der Thaya, errichtet werden. Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentliches Gut), 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

Laut Angabe der EVN wurde versucht, die neue Trafostation auf umliegenden Privatgrund zu situieren. Leider konnte dafür keine Zustimmung der betroffenen Eigentümer erzielt werden und muss die Trafostation daher in gegenständlichem Straßenbereich (Grundstück Nr. 1240/2) errichtet werden. Die Anfrage wurde nun an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, ob eine Teilfläche des oben genannten Grundstücks für dieses Vorhaben in Anspruch genommen werden kann.

Das Bauamt der Stadtgemeinde hat das Vorhaben gemeinsam mit einem Mitarbeiter der EVN vor Ort besichtigt und kann aus technischer Sicht folgende Stellungnahme abgeben: Ein bestehender Parkplatz im öffentlichen Bereich wird künftig durch die neue Trafostation beansprucht. Es verbleiben 12 Parkplätze. Zur Abgrenzung der umliegenden Umgebung werden durch die EVN Sträucher gepflanzt.

Durch den Vertreter der Netz NÖ GmbH wird zugesichert, dass alle Baumaßnahmen bzw. auch Bauvorbereitungsmaßnahmen zu Lasten der Netz NÖ GmbH gehen.

Durch die Netz NÖ GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 405/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz abgeschlossen:

V2025/0391

Anlage:

TST Waidhofen Moritz Schadekgasse

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut); Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	1240/2	1383	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,0 m links und 1,0 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 57 Telekommunikationsgesetz 2021 idGF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 500,00**

(in Worten: Euro fünfhundert)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungsschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	1240/2	1383	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

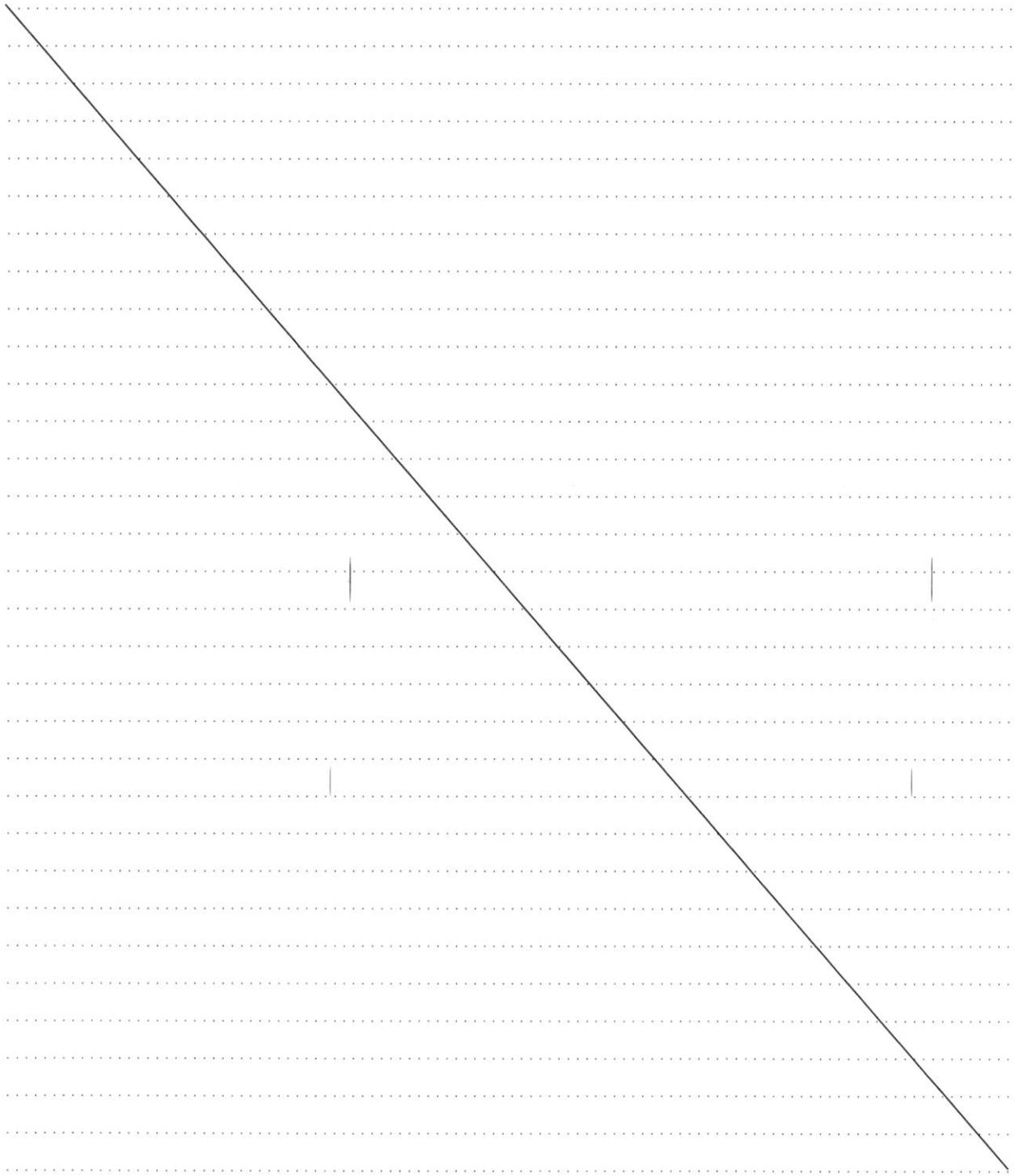
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____ (inkl. Rundstempel)

Gemeinderat

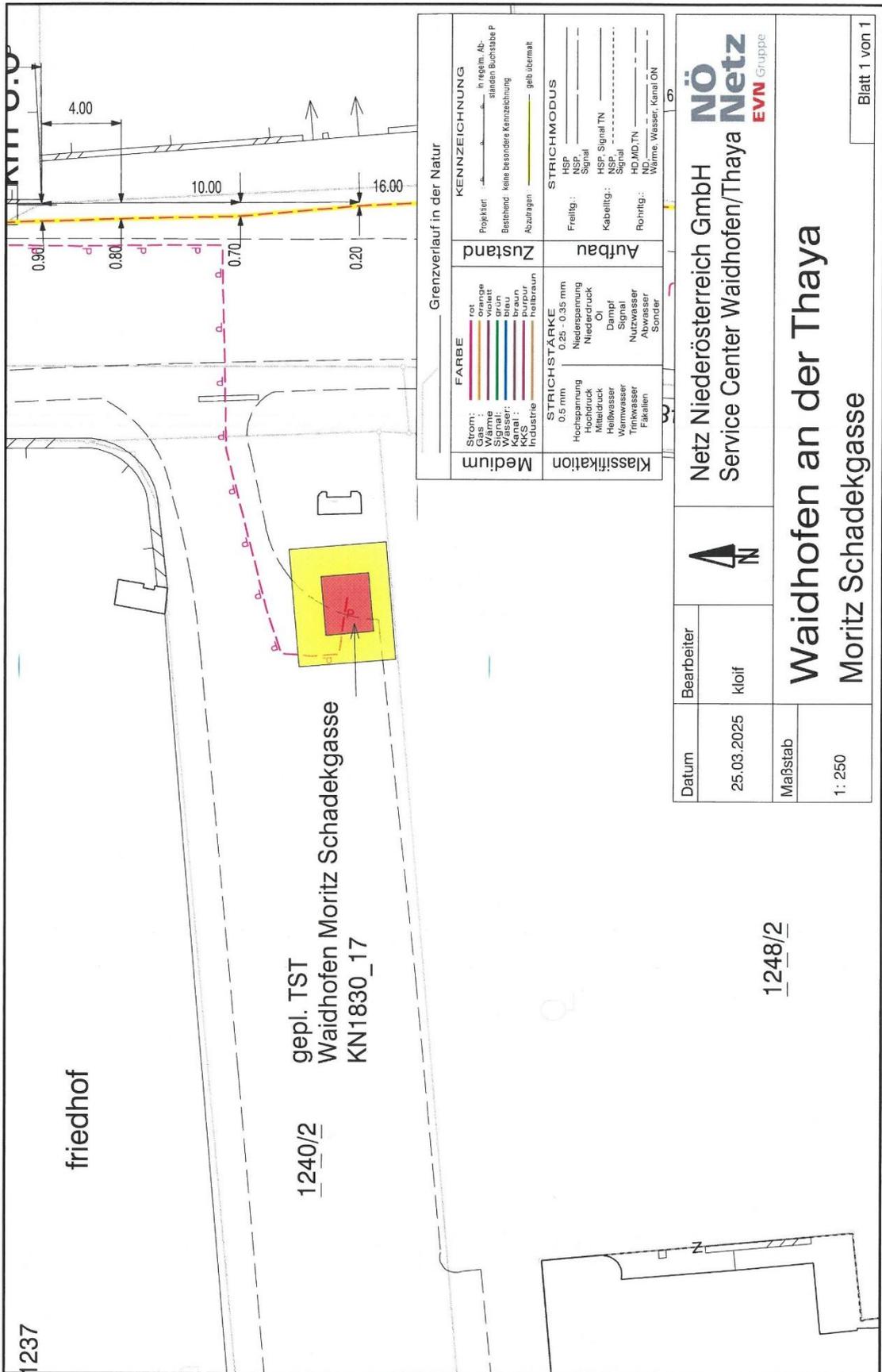
Gemeinderat



Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

DU



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von verschiedenen Teilflächen in der KG Pyhra zu und von EZ 46, KG Pyhra

SACHVERHALT:

Ein bestehendes Wegteilstück in Pyhra „Weg mit Öffentlichkeitscharakter“ mit einer Länge von ca. 220 m (ca. 800 m²), welches über private Liegenschaften verläuft, wurde 2024 asphaltiert und soll in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen werden. Die betroffenen LiegenschaftseigentümerInnen haben einer kostenlosen Abtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schriftlich zugestimmt, unter der Bedingung, dass die Kosten für die Vermessungsleistungen und die Verbücherung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 09.10.2024, Punkt 5 der Tagesordnung, wurde das Ziviltechnikerbüro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, mit den Vermessungsarbeiten beauftragt.

Die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragten Asphaltierungs- und Nebenarbeiten wurden im Spätherbst 2024 abgeschlossen und die Vermessungsarbeiten samt Abhaltung einer Grenzverhandlung durchgeführt.

Über den neuen Grenzverlauf liegt nun ein vom Vermessungsamt Gmünd mit Bescheid bescheinigter Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH GZ 4388/24, eingelangt am 21.02.2025, vor.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Übernahme der im Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ 4388/24, vom 17.02.2025, genannten Privatflächen wird folgende von den Liegenschaftseigentümern bereits unterfertigte Grundabtretungserklärung genehmigt und angenommen:

Projekt: Güterweg mit Öffentlichkeitscharakter in Pyhra
 Gemeinde: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Katastralgemeinde: 21168 Pyhra

**GRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG
 GRUNDBENÜTZUNGSERKLÄRUNG
 ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG §12 NÖ STRASSEGESETZ 1999**

Über die im nachstehenden Verzeichnis angeführten Grundstücke ist der Neubau bzw. die Umgestaltung einer Straße beabsichtigt. Vorgesehen ist Regelquerschnitt L3 / L4 gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS 03.03.81), die Fahrbahnbreite wird 3,00 bis 3,50 Meter betragen. Weiters gehören Bankette, Gräben und Objekte sowie geländebedingte Böschungen zur Straße.

(Künftiger) Wegeigentümer: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gemäß dem Projekt ist mir die Trassenführung in der Natur sowie das ungefähr beanspruchte Flächenausmaß bekannt.

- Ich trete zugunsten des künftigen Wegeigentümers die erforderlichen Flächen für die Errichtung der Straße lastenfrei ab, verbücherte Dienstbarkeiten im Bereich der Straßenanlage sind mir nicht bekannt. Die Grenze des neuen Straßengrundstückes ist entsprechend dem ausgebauten Naturstand in einer Grenzverhandlung festzulegen und zu vermessen. Weiters stimme ich der Verbücherung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßenanlagen zu (§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1930)
- Ich erkläre, dass meine Grundstücke für die Errichtung der Straße im erforderlichem Ausmaß entschädigungslos benützt werden dürfen
- Ich erkläre mich mit den geplanten Maßnahmen einverstanden und stimme der Umgestaltung der Straße zu (§12 Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999). Weiters nehme ich die Verpflichtungen der Grundeigentümer zur Kenntnis (Duldung der vorübergehenden Benützung während Straßenbauarbeiten, §14 NÖ Straßengesetz 1999)

und

aufgrund des Teilungsplans der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 4388/24, vom 17.02.2025, werden folgende Zu bzw. Abschreibungen zum Öffentlichen Gut der KG 21167 Puch, genehmigt und zur Verbücherung gebracht und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 **kundgemacht**:

Lastenfreie Zu- und Abschreibung zur Liegenschaft EZ 46, der KG 21168 Pyhra, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m ²
46	367/1	„1“	336/4	82
68	337/1	„3“	336/4	35
61	336/1	„6“	336/4	270
57	336/3	„8“	336/4	320
59	336/2	„9“	336/4	219

Sämtliche Kosten für die Verbücherung werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- e) **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit der Netz NÖ GmbH bzgl. Neuerrichtung einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG Waidhofen an der Thaya (Stadtpark)**

SACHVERHALT:

Die Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, beabsichtigt, im Bereich des Stadtparks die Erneuerung von Stromleitungen vorzunehmen. Im Zuge dessen soll auch die bestehende Trafostation, die sich auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG Waidhofen an der Thaya, befindet, erneuert werden. Das betroffene Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

Da das bestehende Trafogebäude samt der Zuleitungen nicht mehr den Anforderungen entspricht, ist der Bau einer gänzlich neuen Trafostation auf demselben Grundstück und Standort durch die Netz NÖ GmbH geplant.

Die Anfrage wurde an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, welche Fläche für dieses Vorhaben in Anspruch genommen werden kann.

Das Bauamt der Stadtgemeinde hat das Vorhaben gemeinsam mit einem Mitarbeiter der EVN vor Ort besichtigt und kann aus technischer Sicht folgende Stellungnahme abgeben: Die Erneuerung der bestehenden Trafostation sowie die Errichtung einer neuen, etwas kleineren Trafostation an gleicher Position führt zu keiner Verschlechterung der Situation auf dem Grundstück Nr. 308/1, KG Waidhofen an der Thaya. Im Gegenteil, da die neue Trafostation kleiner dimensioniert ist als die bestehende, wird eine Verbesserung der Gegebenheiten erzielt. Auch von der bereits bestehenden Leitungstrasse wird nicht wesentlich abgewichen.

Durch den Vertreter der Netz NÖ GmbH wird zugesichert, dass alle Baumaßnahmen bzw. auch Bauvorbereitungsmaßnahmen zu Lasten Netz NÖ gehen.

Durch die Netz NÖ GmbH wurde ein Dienstbarkeitsvertrag sowie eine Vereinbarung über die Grundbenützung ausgearbeitet und an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt. Die Einräumung der Dienstbarkeit und die Zustimmung der Vereinbarung erfolgt unentgeltlich

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit der Netz NÖ GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, wird folgender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Gleichzeitig wird die Zustimmung erteilt, dass die bisher bestehende, eingetragene Dienstbarkeit für die frühere Trafostation gelöscht und durch eine neue Dienstbarkeit zugunsten der EVN Energieversorgung Niederösterreich AG ersetzt wird. Diese neue Dienstbarkeit wird an die aktuelle Situation angepasst und umfasst insbesondere das Recht zur Duldung, Errichtung, dem Bestand und Betrieb von elektrischen Kabeln bzw. Verteilanlagen auf dem Grundstück Nr. 308/1:

”

V2025/0404

Anlage:

TST Waidhofen Stadtpark

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

**Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGnr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21194	Waidhofen an der Thaya	308/1	211	21194	Waidhofen an der Thaya	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1,5 m links und 1,5 m rechts der Leitungachse (insgesamt 3,0 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und vereinbarungsgemäß unentgeltlich durch den Grundeigentümer.

”

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21194	Waidhofen an der Thaya	308/1	211	21194	Waidhofen an der Thaya

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabenkonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

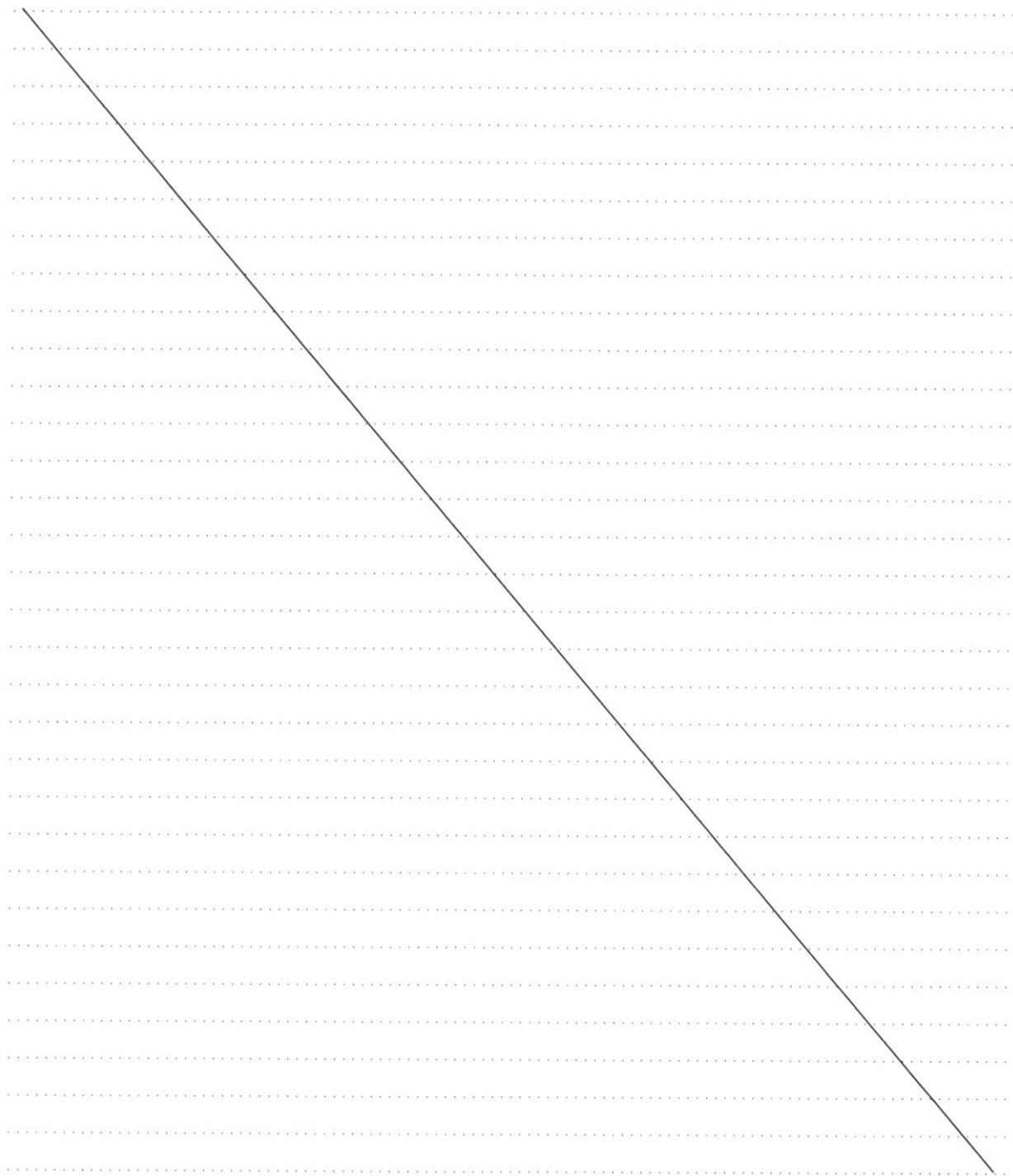
Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____ (inkl. Rundstempel)

Gemeinderat

Gemeinderat



Maria Enzersdorf, Datum der Signatur

Netz Niederösterreich GmbH

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

f) Verkauf des Baugrundstücks Nr. 473/21, KG Waidhofen an der Thaya, in der Heli-Dungler-Siedlung

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 11.03.2025 hat Herr Günther Winkler, 3830 Waidhofen an der Thaya, Theo Laube-Straße (kurz: Käufer) um Kauf des Bauplatzes Nr. 473/21, KG Waidhofen an der Thaya, angesucht. Der Bauplatz Nr. 473/21 weist ein Ausmaß von 788 m² auf und befindet sich in der Widmung Bauland-Wohngebiet.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 8b der Tagesordnung, beträgt der Verkaufspreis für das Wohnbauland in der „Heli-Dungler-Siedlung“ EUR 39,50 pro Quadratmeter. Für den Bauplatz Nr. 473/21 ergibt sich somit ein Verkaufspreis von EUR 31.126,00, Aufschließungsabgabe ist im Kaufpreis nicht enthalten.

Die Kosten für die Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung sind lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 8b der Tagesordnung, vom Käufer, die Kosten für die Immobilienertragssteuer hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Das Notariat Mag. Müllner wurde mit der Vertragserrichtung beauftragt. Weiters führte das Steuerberatungsbüro Dr. Heiss die Berechnung der Immobilienertragssteuer durch. Die Höhe für die Immobilienertragssteuer beträgt für dieses Rechtsgeschäft voraussichtlich EUR 2.014,02 und ist an das Finanzamt zu entrichten.

Ein entsprechender Vertragsentwurf, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, liegt nun vor und wurde mit E-Mail vom 01.04.2025 übermittelt. Der Käufer hat diesen Vertragsentwurf am 01.04.2025 geprüft und durch seine Unterfertigung dessen Richtigkeit bestätigt. Darüber hinaus hat er sich telefonisch gemeldet und um Diskretion ersucht. Er möchte in öffentlichen Medien oder Werbeeinschaltungen (z. B. in den Stadtnachrichten) nicht namentlich genannt werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/840000-710000/00 (Grundbesitz, Öffentliche Abgaben und Steuern) EUR 6.000,00 (80% entsprechen 4.800,00)
gebucht bis: 16.04.2021 EUR 3.551,77
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Betreffend der anfallenden Immobilienertragssteuer werden durch das Vorhaben 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/840000-710000/00 (Grundbesitz, Öffentliche Abgaben und Steuern)

und

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

”

KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

b) Herrn **Günther WINKLER**, geb. 11.06.1971, SV 3409 110671, wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Theo-Laube-Straße 4,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 473/21 Gärten (10) im grenzkatastralen Ausmaß von

- 2 -

788 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Festgehalten wird, dass das vorgenannte Grundstück als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Günther Winkler, geb. am 11.06.1971, und dieser kauft und übernimmt in sein gleichteiliges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin das derselben zur Gänze gehörige Grundstück 473/21 Gärten (10), vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 31.126,00 (Euro einunddreißigtausendeinhundertsechszwanzig).

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an den Käufer auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, sofort mit allseitiger Vertragsunterfertigung.

Dem Käufer gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen der Käufer auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsobjektes und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder

zugunsten anderer Leitungsträger bestehende Leitungsrechte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen sonstigen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz hinsichtlich desselben Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen vom Käufer zu vertreten und verpflichtet sich derselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt, dass die Aufschließungsabgabe nach der Größe des Bauplatzes und der bewilligten Bauhöhe berechnet wird, derzeit bei einer Grundstücksgröße von 788 m² für die Bauklassen I und II € 14.893,20 (Euro vierzehntausendachtunddreißig und zwanzig Cent) beträgt und in der Regel nach rechtskräftiger Baubewilligung vorgeschrieben wird.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen des Vertragsobjektes (zum Beispiel Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) hat der Käufer allein zu vertreten.

Die Kanaleinmündungsabgabe und Wasseranschlussabgabe werden nach der verbauten Fläche der Gebäude und der angeschlossenen Geschoße berechnet.

Auskünfte über die Gebühren für Anschlüsse an das Strom-, Gas-, Fernwärme-, Telefon- oder Kabel-TV-Netz sind bei den jeweiligen Anbietern zu erfragen.

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Veräußerung des Vertragsobjektes alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt seinen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, von Ihrem steuerlichen Vertreter über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein, erklärt, dass das Vertragsobjekt „Altvermögen“ darstelle, welches nach dem 31.12.1987 in Bauland umgewidmet worden sei, beantragt, das Vertragsobjekt wie „Neuvermögen“ zu behandeln, erklärt weiters, dass ihr Veräußerungsgewinn laut Berechnung durch ihren steuerlichen Vertreter € 8.756,61 be-

trage, welcher Gewinn sich noch um die Kosten der Abgabenerklärung hinsichtlich der Immobilienertragsteuer von € 228,00 reduziere, sodass sich eine Immobilienertragsteuer von € 1.961,58 ergebe, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 1.961,58 – das sind 23 % des Veräußerungsgewinns von € 8.528,61 - an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, unter Angabe „IE 2025 zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931“ zu leisten und im kommenden Jahr die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Körperschaftssteuererklärung aufzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung einen Säumniszuschlag vorschreiben würde.

VI.

Herr Günther Winkler räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auf dem Grundstück 473/19 für den Falle ein, dass

- a) er nicht innerhalb von zwei Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf dem Vertragsobjekt mit der Errichtung eines Wohnhauses beginnt und dieses Wohnhaus nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollendet,
- b) er das Vertragsobjekt vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter litera a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Verkäuferin durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an Herrn Günther Winkler an die im Vertrag angeführte oder der Verkäuferin nachweislich zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen und ist dieser verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert wird, festzusetzen und ist Herr Günther Winkler für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen (insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und ausdrücklich auch eine allfällige Immobilienertragsteuer) einschließlich der Über-

tragung im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Wertverbesserungen am wiederkaufsgegenständlichen Vertragsobjekt werden nicht ersetzt.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung eines baubehördlich bewilligten Wohnhauses auf dem Vertragsobjekt und Erstattung der Fertigstellungsmeldung für das Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, in diesem Fall sämtliche notwendige Urkunden zur Löschung des Wiederkaufsrechts zu unterfertigen. Die dafür anfallenden Kosten trägt Herr Günther Winkler zur Gänze.

Herr Günther Winkler stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes zu.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) das Grundstück 473/21 Gärten (10) lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue EZ. im selben Grundbuch eröffnet und hierin

- a) das Eigentumsrecht für Günther Winkler, geb. am 11.06.1971, zur Gänze,
 - b) das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt "VI." dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- einverleibt werden kann.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises hat der Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Betrag von € 31.126,00 (Euro einunddreißigtausendeinhundertsechszwanzig) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Der Käufer ist sich seines Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung der Vertragsobjekte durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht

- 6 -

jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Die Verkäuferin erteilt ihre Zustimmung dazu, dass der Käufer das Vertragsobjekt bereits vor grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages im Sinne des Punktes VI. dieses Vertrages (entsprechend den geltenden baurechtlichen Vorschriften) bebaut.

XI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers, welcher den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch den Käufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XII.

Herr Günther Winkler erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

- 7 -

Weiters erklärt der Käufer, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung dem Käufer gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am **1.04.2025**


.....
Günther Winkler, geb. 11.06.1971

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen AN DER Thaya:

.....
(Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

a) Verleihung des goldenen Ehrenzeichens – StR a. D. Mag. Thomas LEBERSORGER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Herr StR a.D. Mag. Thomas LEBERSORGER war von Juli 2007 bis April 2010 Gemeinderat, von April 2010 bis Juli 2013 Stadtrat, von Juli 2013 bis März 2015 Vizebürgermeister und von März 2015 bis März 2025 Stadtrat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (30 Punkte) soll StR a.D. Mag. Thomas LEBERSORGER für die Ausübung seiner Funktionen das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn StR a.D. Mag. Thomas LEBERSORGER das

Goldene Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

b) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Ing. Jürgen SCHMIDT

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Herr GR a.D. Ing. Jürgen SCHMIDT war von März 2015 bis März 2025 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Ing. Jürgen SCHMIDT für die Ausübung seiner Funktionen das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Ing. Jürgen SCHMIDT das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

c) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Heidelinde Blumberger

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Frau GR a.D. Heidelinde BLUMBERGER war von März 2005 bis April 2010 Gemeinderätin und von Dezember 2020 bis März 2025 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Heidelinde BLUMBERGER für die Ausübung ihrer Funktionen das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Heidelinde BLUMBERGER das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

d) Verleihung des silbernen Ehrenzeichens – GR a. D. Rainer CHRIST

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefachleute wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Herr GR a.D. Rainer CHRIST war von März 2015 bis März 2025 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Rainer CHRIST für die Ausübung seiner Funktionen das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Rainer CHRIST das

Silberne Ehrenzeichen

verliehen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

e) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Erich EGGENWEBER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Herr GR a.D. Erich EGGENWEBER war von März 2016 bis März 2025 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (8 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Erich EGGENWEBER hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Erich EGGENWEBER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

f) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Karin GRABNER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Frau GR a.D. Karin GRABNER war von März 2020 bis März 2025 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (5 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Frau GR a.D. Karin GRABNER hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Karin GRABNER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ZUSATZANTRAG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Die Richtlinien für die Ehrungen von ausgeschiedenen Gemeinderäten sollen überarbeitet werden, damit diese den Einsatz der Gemeinderäte besser abbilden. In Zukunft sollen nur jene Jahre gewertet werden, in denen eine Mindestanwesenheit erreicht wurde. Außerdem sollen Ausschussvorsitzende mit 1,5 Punkten pro Jahr berücksichtigt werden und auch eine Bewertung von Sondergemeinderäten ausgearbeitet werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Für den Zusatzantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)).

Gegen den Zusatzantrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP), Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Doris FIDI (ÖVP), StR Anja FUCHS (ÖVP), StR Eduard HIESS (ÖVP), StR Maria MÜLLNER (ÖVP), GR Edwin BÖHM (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Markus LOYDOLT (ÖVP), GR Salfio NIKIEMA (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Gerald WAIS (ÖVP), GR Elfriede WINTER (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP) und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ)

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Klaus Peter DITTRICH (ÖVP)).

Somit wird der Zusatzantrag abgelehnt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

g) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Laura OZLBERGER

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Frau GR a.D. Mag. Laura OZLBERGER war von März 2020 bis März 2025 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (5 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Frau GR a.D. Mag. Laura OZLBERGER hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Mag. Laura OZLBERGER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

h) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Thomas PFABIGAN

GR Franz PFABIGAN hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefraktanten wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat

gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Herr GR a.D. Thomas PFABIGAN war von März 2020 bis März 2025 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (5 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Thomas PFABIGAN hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Thomas PFABIGAN

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

i) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Astrid WISGRILL

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Frau GR a.D. Astrid WISGRILL war von März 2020 bis März 2025 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (5 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Frau GR a.D. Astrid WISGRILL hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Astrid WISGRILL

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verleihung von Ehrenzeichen

j) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a. D. Gerald POPP

SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2023, Punkt 7 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindefunktionäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Ortsvorsteher, Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr in der Funktion als Mitglied des Gemeinderates oder als Ortsvorsteher in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat oder Vizebürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Für jedes volle Jahr als Bürgermeister werden 3 Punkte vergeben.
4. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen.
5. Werden zwei Funktionen gleichzeitig ausgeübt (z.B. Gemeinderat und Ortsvorsteher) werden die Zeiten nur einmal bzw. nur in der höchsten Funktion (z.B. Ortsvorsteher und Stadtrat) berücksichtigt.
6. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Voraussetzung für den Ausspruch von **Dank und Anerkennung** ist die Anrechnung von **mindestens 4 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an einen Ortsvorsteher oder an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszeichnenden aus dem Gemeinderat bzw. mit dem Enden der Funktion.

Herr GR a.D. Gerald POPP war ab März 2020 Ortsvorsteher und von Juni 2021 bis März 2025 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der so ermittelten Bewertungspunkte (4 Punkte) sind die Voraussetzungen für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya nicht gegeben.

Herr GR a.D. Gerald POPP hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Gerald POPP

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Anhebung des Tarifs der Aktion „Essen auf Rädern“

SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 01.03.2017, Punkt 12 der Tagesordnung, wurden zuletzt die Tarife der Aktion Essen auf Rädern mit EUR 6,60 inkl. USt. festgelegt.

Aufgrund stetig steigender Kosten im Bereich Essen auf Rädern (z.B. Ankauf der Essensportionen vom Landeskrankenhaus Waidhofen an der Thaya, Personalkosten, Betriebskosten Kraftfahrzeug, Geschirrankauf) hat sich im Jahr 2024 ein Abgang von EUR 17.328,02 ergeben. Es wird in Berechnungen von durchschnittlich 12.000 zugestellten Essensportionen pro Jahr ausgegangen.

Um die Aktion Essen auf Rädern weiterhin einigermaßen kostendeckend durchführen zu können ist es erforderlich, den Verkaufspreis pro Portion auf EUR 7,80 inkl. USt. zu erhöhen.

Somit wird den Kunden ab 01.06.2025 ein Gesamtbetrag pro Portion (inkl. Zustellung) in Höhe von EUR 7,80 inkl. USt. verrechnet. Eine automatische Erhöhung durch eine entsprechende Wertsicherungsbestimmung soll nicht erfolgen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind voraussichtlich Mehreinnahmen in der Höhe von EUR 14.400,00 pro Jahr erzielbar.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 03.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Tarif im Punkt 6 der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Beziehern von Essen der Aktion Essen auf Rädern wird ab 01.06.2025 wie folgt geändert, sodass diese wie folgt lautet:

Vereinbarung

über
**die Versorgung mit Speisen
im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“**

abgeschlossen zwischen der

**Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya**
(im Folgenden „Stadtgemeinde“ genannt)

und dem Bezieher von Essen auf Rädern
Herrn/Frau
Herrn/Frau

(Vor- und Zuname)

Lieferadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Rechnungsadresse (falls nicht identisch mit der Lieferadresse)

Bankverbindung

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya betreibt das Projekt „Essen auf Rädern“ und gewährleistet damit insbesondere die Versorgung von Personen, die eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen können. Um Klarheit über die Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als auch über die Verpflichtungen der Kunden zu schaffen, wird diese Vereinbarung getroffen.

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Menüs sowie die Zustellung dieser durch die Stadtgemeinde, sowie alternativ die Bereitstellung von Menüs zur Selbstabholung, titulierte als Projekt „Essen auf Rädern“ zu nachstehenden Bedingungen.

2. Vertragsbeginn und –dauer

Diese Vereinbarung tritt für bestehende Kunden und Neukunden mit 01.06.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3. Leistungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet in Zusammenarbeit mit dem Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen/Thaya pro Tag Menüs in folgenden Kategorien zur Auswahl an, welche von der Krankenhausküche zubereitet werden:

Menükategorien zur Auswahl:

1. Hausmannskost
2. Stoffwechsellast (zuckerfrei)
3. Vitalkost

Im Regelfall wird dem Kunden das von ihm ausgewählte Menü in einem entsprechenden Transportbehälter zugestellt. Es ist aber auch möglich, dass der Kunde die Abholung von der Krankenhausküche selbst vornimmt oder einen Dritten mit der Abholung in seinem Namen beauftragt. In diesem Fall hat die Abholung des Menüs in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr an der Adresse des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya (Krankenhausküche) zu erfolgen, wobei dieser Abholzeitraum bei Änderungen des Krankenhausküchenbetriebes jederzeit durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya abgeändert werden kann.

Das Landeskrankenhaus Waldviertel Waidhofen/Thaya erstellt wöchentlich am Dienstag den Wochenmenüplan für die nächste Woche, wobei Änderungen des Wochenmenüplans durch die Kaufmännische Direktion des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya ausdrücklich zulässig sind. Dem Kunden steht es nicht zu, die Gestaltung des Wochenmenüplans mitzubestimmen oder auf diesen Einfluss zu nehmen.

Der Wochenmenüplan wird dem Kunden ab Dienstag – im Regelfall mit der Auslieferung der Essen – zugestellt.“

4. Pflichten des Kunden

Neukunden - das sind jene Kunden, die vor dem 01.04.2017 noch keine Essen bezogen haben - haben eine ärztliche Bestätigung vorzulegen, aus welcher nachgewiesen wird, dass der Kunde eine eigene Essensversorgung nicht oder nur sehr eingeschränkt bewerkstelligen kann.

Der Kunde hat auf Basis des übermittelten Wochenmenüplanes mittels der gleichzeitig ausgefolgten Bestellformulare die Bestellung der Menüs für die kommende Woche vorzunehmen und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ehestens zu übermitteln.

Im Normalfall ist daher der Bestellschein den Zustellern am Mittwoch mitzugeben.

Diese Bestellung ist verbindlich und verpflichtet somit den Kunden zur Bezahlung aller bestellten Menüs.

Sollte ein ordnungsgemäß ausgefüllter Bestellschein nicht bis spätestens Donnerstag 12.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eintreffen, gilt als vereinbart, dass für die kommende Woche keine Bestellung gewünscht wird.

5. Änderung von Bestellungen

Änderungen von Bestellungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte jedoch ein Storno oder eine Nachbestellung erforderlich sein, so kann dies spätestens - innerhalb der Parteienverkehrszeiten - am Vortag für den nächsten Tag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mitgeteilt werden. Sollte eine derartige Änderung für Samstag oder Sonntag erforderlich sein, so ist dies direkt der Krankenhausküche des Landeskrankenhauses Waldviertel Waidhofen/Thaya telefonisch mitzuteilen.

Diese Änderungswünsche werden seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität erfüllt, wofür aber keine Gewährleistung übernommen wird.

6. Entgelt

Pro bestelltem Menü wird dem Kunden ein Betrag von EUR 7,02 zuzüglich 10 % USt. somit **EUR 7,80 incl. USt.** in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya monatlich im Nachhinein. Als Grundlage für die Rechnungslegung dienen die Bestellscheine bzw. die Aufzeichnungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

7. Leistungsstörungen und Schadenersatz

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgeschlossen. Sonst gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Kündigung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist jeweils zum übernächsten Montag zu kündigen.

9. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten, Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Stadtgemeinde.

10. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Bestimmung.

11. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben sollten, ist das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya anzurufen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst erfüllt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 16 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 12 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Kindergärten

a) Erhöhung des Beitrages für den Ankauf von Spiel- und Fördermaterial

SACHVERHALT:

Der Beitrag für den Ankauf des Spiel- und Fördermaterials für die Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde zuletzt mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 02.09.2020, Punkt 6 der Tagesordnung mit EUR 14,00 pro Monat und Kind festgesetzt.

Auf Grund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Preise ist es unumgänglich den Kindergartenbeitrag, ab dem Kindergartenjahr 2025/2026, zu erhöhen. Es soll dieser gleichgehalten wie in unserer Tagesbetreuungseinrichtung „Mini-Bahnhof“ werden. Hier wurde der „Bastelbeitrag“ mit **EUR 20,00** festgesetzt und auch so beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Beitrag für den Ankauf von Spiel- und Fördermaterial **ausschließlich** den Kindergartenkindern zu Gute kommt!

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird für den **Ankauf des Spiel- und Fördermaterials** von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag in nachstehender Höhe eingehoben:

- **Pro Kind und Monat: EUR 20,00 (incl. USt.)**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Kindergärten

b) Ferienbetreuung - Kostenersatz bei Nichtinanspruchnahme des verbindlich zugesagten Kindergartenplatzes

SACHVERHALT:

Für die diesjährige Ferienbetreuung in den Kindergärten wurde die Bedarfserhebung bereits durchgeführt. Die von den Eltern eingebrachten Anmeldungen sind verbindlich und Grundlage für die gesamte organisatorische und personelle Planung, damit eine ausreichende Anzahl an Kindergartenplätzen zur Verfügung gestellt werden kann.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Eltern ihre Kinder immer wieder **ohne wirklichen Betreuungsbedarf** angemeldet haben. Das hatte zur Folge, dass sie ihre Kinder an vielen angemeldeten Tagen nicht in den Kindergarten gebracht haben, oftmals unentschuldigt.

Es muss jedoch von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für jedes **angemeldete** Kind ein **betreuter Kindergartenplatz** für **den in der Anmeldung angeführten Zeitraum** zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend hoch ist im Vorfeld der Planungsaufwand und vor Ort der Personaleinsatz.

Um unüberlegte Anmeldungen der Eltern zu vermeiden, soll, bei ungerechtfertigtem Fernbleiben, ein Kostenersatz für den angefallenen Personalaufwand von EUR 20,00 pro Kind und Tag vorgeschrieben werden.

Es wurde von Seiten der NÖ Landesregierung, Abt. Kindergärten bereits auf dem zur Verfügung gestellten Anmeldeformular für die Ferienbetreuung schriftlich darauf hingewiesen, dass der Kindergartenerhalter für die Nichtinanspruchnahme eines verbindlich zugesagten Kindergartenplatzes zivilrechtlich einen Kostenersatz vorsehen kann.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

In den Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird **ab der Ferienbetreuung 2025** für **ungerechtfertigtes Fernbleiben** ein Kostenersatz für den angefallenen Personalaufwand in Höhe von

EUR 20,00 pro Kind und Tag

eingehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) 4. Waidhofner Thayatal Triathlon am 19. Juni 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 09.01.2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09.01.2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 4. Waidhofner Thayatal Triathlon am 19. Juni 2025

Nach unserem erfolgreichen dritten Triathlon in Waidhofen am 30. Mai 2024 werden wir heuer zu Fronleichnam in gleicher Form die vierte Auflage dieser sportlichen Herausforderung angehen. Ablauf und Rahmenbedingungen haben sich bewährt und werden daher weiterverfolgt (lediglich die Startzeit muss noch etwas nach hinten verschoben werden):

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 19. Juni 2025 um 10.45 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13.30 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffebewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	2.000,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	500,-
Lautsprecheranlage	500,-
Wettkämpferverpflegung	500,-

Pokale	1.400,-
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	900,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	700,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	8.000,-

Da diese Aufwendungen nicht ausschließlich durch Startgelder abgedeckt werden können, würden wir uns über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Feiertag auch ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 2.800,00 (Triathlon)	EUR 3.000,00 (Triathlon)	EUR 3.000,00 (Triathlon)

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 28.03.2025 EUR 7.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya**, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, wird für die **Durchführung des 4. Waidhofner Thayatal Triathlon am 19. Juni 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 3.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom März 2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 17. März 2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi,

einleitend dürfen wir uns für die Unterstützung im abgelaufenen Jahr 2024 bedanken.

Nach einer extrem schwierigen Saison 2023/2024 musste unser Verein vorigen Sommer – nach 13 Jahren in der höchsten niederösterreichischen Liga – den bitteren Weg in die 2. Landesliga antreten. Einer der Gründe für den Abstieg lag sicher darin, dass wir viele der selbst ausgebildeten Spieler zum Einsatz gebracht haben, die aufgrund ihres jugendlichen Alters noch nicht die notwendige Erfahrung haben, um in dieser Liga bestehen zu können. Ein weiterer liegt darin, dass der Aufwand für die Instandhaltung unserer Sportanlagen und die Bewerkstelligung des laufenden Spielbetriebes immer kostenintensiver werden, und unser Verein keinesfalls gewillt ist, nichtvorhandene Sponsorengelder in den Spielbetrieb der Kampfmannschaft zu investieren.

Somit werden wir auch in Zukunft unseren Fokus auf die Ausbildung unserer „eigenen“ Kinder und Jugendlichen legen. Heißt in Zahlen, dass wir auch heuer wieder mit 10!!! Nachwuchsteams am regulären Meisterschafts-Spielbetrieb des NOEFV teilnehmen. Besonders erfreulich ist auch, dass sich viele Mädchen für den Fußball interessieren, und somit im Herbst ein sogenanntes „Future-Team“ ins Leben gerufen wurde. Dies besteht aus jungen Mädchen ab 14 Jahren, welche regelmäßig trainieren, aber lediglich Freundschaftsspiele spielen – es wäre dies quasi unsere 11. Nachwuchsmannschaft, welche lediglich auch Mädchen besteht! Der Großteil der Mädchen verfolgt das Ziel, irgendwann den Sprung in die Kampfmannschaft der Frauen zu schaffen, welche sich nach dem 2. Platz in der Saison 23/24 auch dieses Jahr tapfer in der Gebietsliga schlägt.

Diese große Anzahl an Mannschaften erfordert natürlich eine enorme Anzahl an Betreuern – diese liegt mittlerweile bei über 30 Männern und Frauen. Weiters bedeuten die Spiele von 3 Erwachsenen und 11 Nachwuchsteams ca. 140 Heimspiele pro Jahr. Bedeutet ebenso oft Platz herrichten (mähen/markieren), Kabine säubern, Kantine besetzen usw. Gleichzeitig heißt es ca. 140x zu Auswärtsspielen anzureisen und doppelt so oft Dressen waschen. Um all diese Arbeiten im Hintergrund weiterhin bewerkstelligen zu können, benötigen wir viele

freiwillige HelferInnen, die leider immer weniger werden und schwer zu finden sind. Ein Problem, welches uns vor große Herausforderungen stellt.

Erfreulich erwähnen dürfen wir an dieser Stelle unsere gelebte Kooperation mit dem SK Rapid Wien. Ob Workshops in Wien oder vor Ort. Der „Rapid-Talentetag“ oder das „3. Rapid-Camp“ im Birkenstadion – eine tolle Zusammenarbeit, die vor allem von unsere NachwuchsbetreuerInnen sehr geschätzt wird.

Nachdem es uns im Herbst leider nicht möglich war, den Schwimmkurs für Kleinkinder anzubieten (Badsanierung), wollen wir dies im Jahr 2025 je nach Möglichkeit wieder tun.

Zusammenfassend kann man sagen, dass wir uns als Verein in keiner einfachen Situation befinden, weshalb es umso wichtiger für uns ist, sich auf die Unterstützung der langjährige Partner, wie die Stadtgemeinde/Thaya es ist, verlassen zu können. Wir bitten daher auch heuer wieder um bestmögliche finanzielle Unterstützung, um unseren Spielbetrieb wie gewohnt aufrecht halten zu können.

Natürlich versprechen wir, dass wir mit den uns zur Verfügung gestellten Fördermitteln sorgsam und gewissenhaft umgehen werden, und bedanken uns bereits jetzt für eure Unterstützung.

In der Hoffnung auf ein verletzungsfreies Sportjahr 2025 und auf ein persönliches Wiedersehen im Birkenstadion verbleibe ich

mit sportlichem Gruß
für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch
Obmann“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 12.000,00	EUR 15.000,00	EUR 15.000,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 28.03.2025 EUR 7.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 15.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Subventionen Sport

c) Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11, vom 19.03.2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 20.03.2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Subvention SPORTUNION Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein betreut in den Sektionen TUFIT (Turnen und Fitness), LTU (Laufen/Triathlon), Modellflug, Tennis und Tischtennis, Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 794 (davon 653 aktive und 141 unterstützende Mitglieder).

Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion 3830 Waidhofen an der Thaya
Mag. Hannes Wittmann

Beilage: Berichte der Sektionen“

Bisherige Subventionen:

2022	2023	2024
EUR 7.500,00	EUR 7.500,00	EUR 7.500,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 37.000,00

gebucht bis: 28.03.2025 EUR 7.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11**, wird für das **Jahr 2025** eine Subvention in Höhe von

EUR 7.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

a) 4. Waidhofner Thayatal Triathlon am 19. Juni 2025 - Benützung des Freibades

SACHVERHALT:

Am 19. Juni 2025 um 10.45 Uhr findet der 4. Waidhofner Thayatal Triathlon statt. Der Schwimmbewerb soll im öffentlichen Freibad Waidhofen an der Thaya abgehalten werden. Es liegt ein Schreiben der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 09.01.2025, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09.01.2025, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen für den 4. Waidhofner Thayatal Triathlon am 19. Juni 2025

Nach unserem erfolgreichen dritten Triathlon in Waidhofen am 30. Mai 2024 werden wir heuer zu Fronleichnam in gleicher Form die vierte Auflage dieser sportlichen Herausforderung angehen. Ablauf und Rahmenbedingungen haben sich bewährt und werden daher weiterverfolgt (lediglich die Startzeit muss noch etwas nach hinten verschoben werden):

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 19. Juni 2025 um 10.45 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m Schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km Laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts – Vestenpoppen – Meires – Lichtenberg – Windigsteig – Edengans – Kottschallings – Götzweis – Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 13.30 Uhr im Rahmen des Rot-Kreuz-Volksfestes
- Einzel- und Staffelnbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von FIPE.at mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	2.000,-
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,-
Moderation der Veranstaltung	500,-
Lautsprechanlage	500,-
Wettkämpferverpflegung	500,-
Pokale	1.400,-
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,-
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren (abseits der Gefahrenpunkte)	900,-
Kampfrichterkosten Triathlonlandesverband	700,-
Summe der geschätzten Aufwendungen	8.000,-

Da diese Aufwendungen nicht ausschließlich durch Startgelder abgedeckt werden können, würden wir uns über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen.

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Feiertag auch ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf

Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer des 4. Waidhofner Triathlons während der Veranstaltung des Schwimmbewerbes in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr kostenlos. Es ist daher erforderlich den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Arbeitszeitsumme von EUR 300,00 excl. USt.

Bisherige Subventionen: KEINE

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/2690-7200 (Sportförderungen, interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 10.000,--
gebucht bis 14.04.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein LTU Waidhofen an der Thaya** die Benützung des Freizeitzentrums – insbesondere der Badeanlagen – zur Durchführung des 4. Waidhofner Thayatal Triathlons **am 19.06.2025**, in der Zeit von **10:00 bis 12:00 Uhr** unentgeltlich gestattet. In diesem Zeitraum findet kein Badebetrieb statt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

und

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und übernimmt diese die Kosten mit einer geschätzten Höhe von

EUR 300,00

excl. USt.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

b) FZ-Fest 20.07.2025

SACHVERHALT:

Am 20.07.2025 (bei Schlechtwetter: 03.08.2025) soll im Freibad Waidhofen an der Thaya wieder ein FZ.FEST „von der Gemeinde – für die Gemeinde“ veranstaltet werden.

Bei freiem Eintritt werden ganztags Aktivitäten rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung geboten inklusive Musik und Moderation.

Folgende Kosten sind zu erwarten (alle Angaben excl. USt.):

	EUR
Ton- und Lichttechnik inkl. DJ	1.900,00
Moderation	800,00
Festausstattung	500,00
Werbemittel und Drucksorten inkl. Grafik	600,00
Sonstige Ausgaben (AKM, ...)	700,00
Interne Vergütungen (2. Badewart, Auf-/Abbau, Reinigung)	2.000,00
GESAMT	6.500,00

Gespräche mit Sponsoren sind im Laufen. Es wird angestrebt, die angeführten Kosten möglichst gering zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren. Die Kosten sind im Voranschlag 2025 unter den Haushaltsstellen „Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben“ sowie „Freizeitzentrum, Interne Vergütungen“ berücksichtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 405/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Der Eintritt für die Badegäste in das Freibad soll an diesem Tag kostenlos sein. Es ist daher erforderlich, den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/831000-728000/000 (Freizeitzentrum, Sonstige Ausgaben)
 EUR 9.000,--
 gebucht bis: 14.04.2025 EUR 541,68
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/831000-720000/000 (Freizeitzentrum, Interne Vergütungen)
 EUR 125.000,00
 gebucht bis: 14.04.2025 EUR 5.279,75
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstaltet am 20.07.2025 (Ersatztermin bei Schlechtwetter: 03.08.2025) im Freizeitzentrum Waidhofen an der Thaya ein FZ.FEST rund um Gesundheit, Sport und Unterhaltung.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung werden Kosten bis zu einer maximalen Höhe von

EUR 8.000,00 (excl. USt.)

übernommen, wobei angestrebt wird, diese Kosten so gering wie möglich zu halten und Sponsorbeiträge zu lukrieren

und

die Benützung der Sportanlagen (Minigolf, PitPat, Tischtennis) sowie der Verleih von Liegen und Sonnenschirmen ist an diesem Tag kostenlos

und

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren – FF Altwaidhofen – Beteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den Errichtungskosten für den Neubau des Feuerwehrhauses

SACHVERHALT:

Da das bestehende Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen nicht mehr den feuerwehrtechnischen Vorgaben entspricht, soll ein neues Feuerwehrhaus gebaut werden.

Bei der Voranschlagserstellung 2025 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden im mittelfristigen Finanzplan für

- 2026 EUR 500.000,00
- 2027 EUR 500.000,00

veranschlagt.

Bis Ende August / Anfang September 2025 sind anhand von Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschlägen die Gesamtbaukosten zu ermitteln und ist ein Finanzierungsplan mit sämtlichen Ausgaben und Einnahmen zu erstellen. Darin sind neben der Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch die Kostenbeteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen und die Summe an Förderungen darzustellen.

Der Finanzierungsplan ist für Erstellung des Voranschlags 2026 und mittelfristigen Finanzplan 2027 erforderlich.

Um der Freiwilligen Feuerwehr Altwaidhofen eine finanzielle Planungssicherheit für den Neubau des Feuerwehrhauses in Altwaidhofen zu geben, soll von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Grundsatzbeschluss über die Beteiligung an den Errichtungskosten gefasst werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Grundsatzbeschluss** dahingehend gefasst, dass sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Vorliegen des Finanzierungsplanes zur Voranschlagserstellung für das Jahr 2026 und mittelfristigen Finanzplan 2027 an den **Errichtungskosten** für den geplanten **Neubau des Feuerwehrhauses** der Freiwilligen Feuerwehr in **Altwaidhofen** beteiligt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

a) Förderung 2025 Briefmarkensammlerverein Waidhofen (BSV)

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Briefmarkensammlervereines Waidhofen (BSV), 3830 Altwaidhofen 42 vom 23.10.2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. Oktober 2024) vor. Darin heißt es:

„An
Stadtgemeinde Waidhofen/Th
Gemeinderat (Kulturreferat)
Rathaus
3830 Waidhofen/Thaya

Betreff: Förderung 2025 Briefmarkensammlerverein Waidhofen (BSV)

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der BSV Waidhofen hat 38 Mitglieder und seit Bestehen repräsentiert der Verein Die Gemeinde Waidhofen/Th durch unzählige Sonderpostämter und 1980 sogar durch eine Briefmarke. Diese Veranstaltungen stellen einen großen finanziellen Aufwand dar, der auch zum Teil von den Mitgliedern des BSV geleistet wird. Die finanzielle Situation des BSV ist eher klein. Der BSV fährt am 23.08.2025 zu einer Veranstaltung/Ausstellung/Vortrag des VÖph (Verband Österreichischer Philatelisten) nach Gmunden und weiters ist 2025 die Anschaffung einiger Spezialkataloge und Prüfgeräten notwendig. Da die Fahrt und die Anschaffung aus Eigenmitteln der Vereinsmitglieder geleistet wird, ersuchen wir um eine Förderung der Gemeinde Waidhofen. In der Hoffnung um positive Erledigung.

Obfrau des BSV
Mag. Ingrid Pekny

Kassier des BSV
Othmar Wandl“

Bisherige Subventionen:

2023 EUR 230,00 (Bildungsreise)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis: 20.03.2025 EUR 3.896,51
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Briefmarkensammlerverein Waidhofen (BSV) eine Förderung in Höhe von

EUR 230,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird daher ersucht, dass der BSV öffentlich mehr in Erscheinung tritt (mehr öffentlich wirksame Veranstaltungen, damit auch ein gesellschaftlicher Mehrwert vorliegt), um auch zukünftig in den Genuss von Förderungen zu kommen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Briefmarkensammlervereines Waidhofen (BSV) als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

b) Warming-Up-Day 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 31. Jänner 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01. Februar 2025), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein neues Jahr lädt ein, rückblickend nach vorne zu schauen. Wir tun das auch und sind froh und dankbar für ein schönes, vergangenes Jahr im und um den Folk-Club. So soll es auch weitergehen: Kunst und Kultur fördern, Orte und Bühnen dafür schaffen, Bewährtes schätzen, Neues ermöglichen.

Dem MV Folk-Club Waidhofen/Thaya liegt viel daran auch in diesem Jahr am 27.06.2025 das Erfolgsprojekt WARMING-UP-DAY erneut auf die Beine zu stellen.

Daher stellt sich der MV Folk-Club Waidhofen/Thaya bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsor-gelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung ersuchen wir um eine Subvention für den Warming-Up-Day in Höhe von **EUR 2.000,00**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Die anfallenden Kosten in der Höhe von ca. EUR 4.000,00 sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 44. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 380,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2025 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Licht- und Tontechnik in der Höhe von EUR 800,00 anfallen.

Bisherige Subventionen:

2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 2.000,00
2022	EUR 2.000,00
2023	EUR 2.000,00
2024	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis: 20.03.2025 EUR 3.896,51
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 230,00

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 20.000,00
gebucht bis: 20.03.2025 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day 2025, eine Subvention** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 44. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2025 in der Höhe von

EUR 800,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des MV Folk Club als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

c) Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereins für Theater und Theaterpädagogik, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, vom 13. Dezember 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 12. März 2025) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: **Subventionierung 2025**

Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat!
 Lieber Herbert!

Im Jahr 2025 feiert das Theater an der Mauer (TAM), sein 30-jähriges Bestehen, d.h. seit 1995 finden regelmäßig Theater-, Tanz- und Musikaufführungen statt. Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik das TAM-Theater an der Mauer mit Aufführungen eigener Ensembles und einer dramatischen Schreibwerkstatt. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden Theaterkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie spezielle Seminare und Lehrgänge durchgeführt, die im TAM-Vereinshaus Wienerstraße 11 stattfinden.

Ein großes Problem stellen für uns nach wie vor die enorm gestiegenen Energiekosten dar. Dazu kommen noch erhöhte Miet-, Versicherungs- und Betriebskosten sowie eine spürbare Steigerung der Sachkosten (Materialien, Requisiten, Kostüme etc.)

Wir würden uns aufgrund unseres 30-Jahr-Jubiläums, das sich durch einen reichhaltigen Spielplan auszeichnet und durch spezielle Veranstaltungen einen zusätzlichen Aufwand erfordert, über eine kleine Erhöhung unserer Förderung für 2025 sehr freuen.

Wir hoffen auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Eva Liebhart, Obfrau

Christine Reiterer, Kassierin“

Bisherige Subventionen:

2020 EUR 4.000,00

2021 EUR 3.000,00

2022 EUR 3.000,00

2023 EUR 3.250,00

2024 EUR 3.250,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis: 20.03.2025 EUR 3.896,51
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.230,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein für Theater und Theaterpädagogik**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 9-11, für das Jahr 2025 eine Subvention in der Höhe von

EUR 3.250,00

und

aufgrund des 30-jährigen Jubiläums eine **einmalige zusätzliche Förderung** in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des TAM als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

d) Kabarett & Musik im Stadtpark 2025

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Andy Marek, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, vom 19. August 2024 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26. August 2024) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!
Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, lieber Herbert!
Werte VertreterInnen des Gemeinderats!

Meine Veranstaltungsreihe Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya war rückblickend auch 2024 wieder ein sehr schöner Erfolg. Durch die Vielfalt des Programms, die intensive Bewerbung und die professionelle Umsetzung ist es mir gelungen nicht nur viele Menschen zu den 13 Veranstaltungen in den Stadtpark zu holen, sondern diese auch dementsprechend zu begeistern.

Natürlich ist für mich als Veranstalter ein großes Risiko vorhanden, denn Open Air Veranstaltungen sind wetterabhängig und in Zeiten wie diesen ist gar nichts ein Selbstläufer. Umso wichtiger ist es für mich treue und gute Partner zu haben, die auch die Komplexität einer derartigen Veranstaltungsreihe sehen und diese unterstützen.

Ich habe mich entschieden auch 2025 wieder meine Sommerbühne Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya durchzuführen und würde mich sehr freuen, wenn ich auch die Unterstützung der Stadtgemeinde im gleichen Ausmaß wie im letzten Jahr bekommen könnte! Es wird wieder 12-13 Veranstaltungen geben und diese sind im Zeitraum zwischen 3. und 22. Juli 2025 geplant!

Ich darf hier kurz die Eckpfeiler der Kooperation zusammenfassen:

- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht für obenstehend genannten Zeitraum unentgeltlich den Stadtpark
- und stellt rund 450 Sessel und Bühnenelemente für die Veranstaltungsreihe kostenlos zur Verfügung
- und subventioniert die Lustbarkeitsabgabe gemäß der Richtlinie der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya (9.12.2010). Zusätzlich wird auf Grund der Veranstaltungsreihe (voraussichtlich 13 Veranstaltungen) eine Subvention in der Höhe von 35 % der Subvention gemäß der Richtlinie gewährt
- und für die tatsächliche Miete der Sporthalle wird ein Entgelt von € 1.000,00 excl. Ust pro Nutzungstag vereinbart, für die Möglichkeit der Nutzung bei Schlechtwetter als Alternativ-Veranstaltungsort wird eine Bereitstellungsgebühr von € 2.000,00 excl. Ust. für die gesamte Veranstaltungsreihe vereinbart (Standby-Regelung)!

- und übernimmt die Kosten für die genannten Leistungen der Wirtschaftsbetriebe (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen, Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz)

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir in gehabter professioneller Art und Weise wieder zusammenarbeiten könnten!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANDY MAREK

Programm 2025:

- 3. Juli 2025: Walter Kammerhofer
- 4. Juli 2025: Katharina Straßer & Band
- 5. Juli 2025: Gernot Kulis
- 10. Juli 2025: Thorstein Einarsson & Band, LEMO & Band (Doppelkonzert)
- 11. Juli 2025: Klaus Eckel
- 12. Juli 2025: The Magic of ABBA
- 13. Juli 2025: Tricky Niki
- 17. Juli 2025: Lydia Prenner-Kasper
- 18. Juli 2025: Melissa Naschenweng
- 19. Juli 2025: INSIEME
- 20. Juli 2025: Wolfgang Ambros

Die Kosten für die zur Verfügungstellung von **450 Sesseln** für die genannten Veranstaltungswochenenden betragen **EUR 540,00 inkl. USt.**

Die **Lustbarkeitsabgabe** beträgt 9,09 % von den Netto-Einnahmen des Ticketverkaufs.

Laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 wird sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von Veranstaltungen im Gemeindegebiet nachfolgende Subvention gewährt:

- 33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern
- 43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern
- 53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

Für die im Ansuchen genannten **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen (Aktivierung u. Deaktivierung erfolgt durch den Veranstalter selbst), Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz) werden seitens der Wirtschaftsbetriebe Kosten in der Höhe von gesamt **EUR 1.000,00 inkl. USt.** geschätzt.

Haushaltsdaten:

- 1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
- gebucht bis: 20.03.2025 EUR 3.896,51
- vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.202,40

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **Herrn Andy Marek**, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, für die Veranstaltungen „**Kabarett & Musik im Stadtpark**“ gemäß dem Ansuchen vom 19. August 2024 wie nachstehend angeführt gewährt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **überlässt** Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht und jederzeitigen Widerruf für vorstehend genannten Zeitraum **unentgeltlich den Stadtpark**

und

stellt rund **450 Sessel** für die Veranstaltungsreihe **kostenlos zur Verfügung**

und

subventioniert die Lustbarkeitsabgabe gemäß der Richtlinie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (9.12.2010). Zusätzlich wird aufgrund der Veranstaltungsreihe (voraussichtlich 12 Veranstaltungen) eine Subvention in der Höhe von 35 % der verbleibenden Lustbarkeitsabgabe nach Abzug der Richtliniensubvention gewährt

und

für die tatsächliche Miete der Sporthalle wird ein Entgelt von € 1.000,00 excl. Ust pro Nutzungstag vereinbart, für die Möglichkeit der Nutzung bei Schlechtwetter als Alternativ-Veranstaltungsort wird eine Bereitstellungsgebühr von € 2.000,00 excl. Ust. für die gesamte Veranstaltungsreihe vereinbart (Standby-Regelung)!

und

übernimmt die Kosten für die genannten **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen, Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz)

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

e) Evangelische Pfarrgemeinde

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36 vom 01. April 2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02. April 2025) vor. Darin heißt es:

„Evangelische Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen Thaya, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, pg.gmuend@evang.at

Ansprechperson:

Irmgard Widmann, Böhmigasse 12-16/2/19, 3830 Waidhofen/Thaya, irmgard.widmann@aon.at, 0650 4211970

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrte StadträtInnen,

wieder einmal stehen dringend notwendige Sanierungsarbeiten bei der Evangelischen Kirche der Frohen Botschaft an.

Die Sanierung der Eingangstür wurde an Bernhard Hörndl, Tischlerei Aufgemöbelt, vergeben (Kostenvoranschlag im Anhang, belaufend auf 2450,40 €).

Die Neuverlegung der Steinfliesen am Kirchenvorplatz wurde an den Steinmetzbetrieb Johann Winkler vergeben (der Kostenvoranschlag mit der Variante für den gesamten Eingangsbereich, belaufend auf 3.984,00 €, befindet sich ebenfalls im Anhang). Die Arbeiten werden je nach Witterung im April oder Mai durchgeführt. Ich möchte im Namen der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen/Thaya um einen Zuschuss zu den anfallenden Kosten bitten.

Ein weiteres Anliegen betrifft die Lange Nacht der Kirchen am 23. Mai 2025. Wir haben ein schönes Programm zusammengestellt. Auch dieses befindet sich im Anhang.

An Ausgaben dafür haben wir veranschlagt:	Albert Reiter Musikschule	300,00 €
	Plakatdruck	150,00 €
	Getränke und Verpflegung	100,00 €

Dürfen wir auch dafür um einen Zuschuss bitten.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen

Ingrid Widmann

Für die Evangelische Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen/Thaya“

Für die Sanierung liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Firma	Preis exkl. Ust.	Preis inkl. Ust
Winkler Johann	EUR 3.320,00	EUR 3.984,00
Hörndl Bernhard	EUR 2.042,00	EUR 2.450,40

Nach Rücksprache mit BGM Josef Ramharter und VbgM Marlene Böhm-Lauter soll für die Sanierung der Evangelischen Kirche der Frohen Botschaft ein Zuschuss in der Höhe von 20 % der Bruttosumme gewährt werden, jedoch max. EUR 1.300,00.

Bisherige Subventionen:

2023 EUR 500,00 (lange Nacht der Kirchen)
 2024 EUR 500,00 (lange Nacht der Kirchen)
 2024 EUR 1.500,00 (Subvention Sanierung Kinderkapelle)

Haushaltsdaten:

Subvention für die Sanierung:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3900-6150 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für Kirchen und Kapellen) EUR 3.000,00
 gebucht bis: 20.03.2025 EUR 244,80
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Subvention für Lange Nacht der Kirchen:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3900-7570 (Kirchliche Angelegenheiten, Laufende Zuschüsse an Religionsgemeinschaften) EUR 1.400,00
 gebucht bis: 20.03.2025 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya**, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36 für die Sanierungsarbeiten bei der Evangelischen Kirche der Frohen Botschaft ein Zuschuss nach Vorlage der Rechnungen in der Höhe von max.

EUR 1.300,00

und

eine einmalige Subvention für Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 23. Mai 2025 in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen/Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subvention Stadtsaalkosten Benefizveranstaltung des Vereins Stimmen für Afrika

GR Salfo NIKIEMA hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Herrn Salfo Nikiema, 3830 Waidhofen an der Thaya, Schloßgasse 37, vom 06.02.2025 betreffend der Veranstaltung am 26.04.2025 im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya vor. Darin heißt es:

Sehr geehrte Damen und Herren!

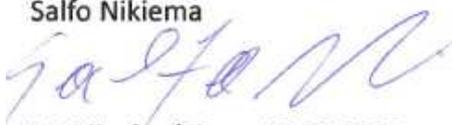
Ich war im November 2024 mit Ärzten aus Österreich für eine OP-Einsatz in Burkina Faso.

Da, viele Menschen mich dabei unterstützen haben, möchte ich die Bilder im Rahmen einer Bilderpräsentation im Stadtsaal Zeigen und erzählen. Bei dieser Veranstaltung werden Spenden für „Stimmen für Afrika“ gesammelt. Da es sich um eine Benefizveranstaltung handelt, und möglichst viele Spenden für diesen Zweck gesammelt werden sollen, ersuche ich im Namen des Vereines um kostenlose zur Verfügungstellung des Stadtsaales (großer Saal) durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“.

Danke im Voraus für die Unterstützung.

Liebe Grüße

Salfo Nikiema



Waidhofen/Thaya 06.02.2025

Voraussichtliche Kosten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Stadtsaales:

Großer Saal (24-Std.-Pauschale)	EUR	275,00
Heizkostenpauschale	EUR	77,00
USt.	EUR	70,40
Gesamt	EUR	422,40

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 49.000,00
gebucht bis:14.04.2025 EUR 4.558,36
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.780,--

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- u. Dorferneuerung in der Sitzung vom 03.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Stimmen für Afrika**, 3910 Zwettl, Dr. Franz Weismannstraße 25, für die **Stadtsaalkosten** der **Benefizveranstaltung** am 26. April 2025 eine Subvention in der Höhe von

EUR 422,40

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen. Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Feldwege

a) **Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben für die Asphaltierung von Steilstücken – Vergabe der Bodenstabilisierungs- und Asphaltierarbeiten**

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.04.2025, Punkt 23 c) „Feldwege, Asphaltierung von Steilstücken - Vergabe der Bodenstabilisierungs- und Asphaltierarbeiten“ nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Ausgaben Sperre wird für die nachstehend angeführten Ausgabenansätze aufgehoben:
5/100000-002100 (Straßen und Gehsteige allgemein, Feldwege – Asphaltierung Steilstücke)
1/710000-611100 (Feld- und Güterwege, Instandhaltung Feldwege)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt die **NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege**, 3910 Zwettl, Edelhof 1, mit der **Vergabe** der einzelnen Gewerke über die Bodenstabilisierungs- und Asphaltierarbeiten im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya lt. Kostenschätzung vom 24.04.2025 in der Höhe von

EUR 92.485,58 incl. USt,

und

beauftragt die **NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung Güterwege**, 3910 Zwettl, Edelhof 1, mit der **Abwicklung dieses Bauvorhabens** wie Terminkoordination, Massen- und Rechnungskontrollen.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Vorfinanzierung und Änderung der Fördergenehmigung durch Projekterweiterung 2025 laut Schreiben der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 vom 14.04.2025 beschließt

und

der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 26.027,35 durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/710000-611100 (Feld- und Güterwege, Instandhaltung Feldwege) genehmigt.“

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 5/100000-002100 (Straßen und Gehsteige allgemein, Feldwege – Asphaltierung Steilstücke) EUR 75.000,00
 gebucht bis: 14.04.2025 EUR 693,77
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.848,00

Das erforderliche Sanierungsausmaß des Feldweges war bei der Voranschlagserstellung für 2025 die Gesamtsumme in diesem Umfang noch nicht absehbar und konnten die Mehrkosten nicht berücksichtigt werden. Da die Bedeckung nicht vollständig gegeben ist, handelt es sich bei Mehrkosten in Höhe von EUR 26.027,35 incl. USt. um eine überplanmäßige Ausgabe. Die Bedeckung der Mehrkosten in Höhe von EUR 26.027,35 incl. USt. erfolgt durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/710000-611100 (Feld- und Güterwege, Instandhaltung Feldwege).

Haushaltsdaten:

1.NVA 2025: Haushaltsstelle 1/710000-611100 (Feld- und Güterwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 50.000,00
 gebucht bis: 14.04.2025 EUR 15.490,19
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt in der Sitzung vom 07.04.2025 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Beauftragung).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 26.027,35 durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1/710000-611100 (Feld- und Güterwege, Instandhaltung Feldwege) genehmigt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die im nächsten Tagesordnungspunkt „Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung – Änderung der Fördergenehmigung durch Projekterweiterung, Gemeindebeitragsleistung zur Genehmigung der Projektfinanzierung“ laut Schreiben der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 vom 14.04.2025 beschließt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Feldwege

b) Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung – Änderung der Fördergenehmigung durch Projekterweiterung, Gemeindebeitragsleistung zur Genehmigung der Projektfinanzierung

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2023, TOP 25 „Feldwege, Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung – Gemeindebeitragsleistung zur Genehmigung der Projektfinanzierung“ beschlossen, dass gemäß den Richtlinien der Niederschrift vom 17.05.2023 zum Förderungsantrag zur Erlangung der Förderzusage für das Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung, **Vorhabensart „7.2.1 Ländliche Verkehrsinfrastruktur - Instandsetzung Waidhofen/Thaya“** die Baukosten von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzufinanzieren sind.

Projekinhalt ist die Instandhaltung von Feldwegfahrbahnen im Stadtgemeindegebiet. Das Ende der Umsetzung des Gesamtprojekts ist mit 30.06.2025 bestimmt. Bis dahin sind saldierte Rechnungen von umgesetzten Projektteilen mit Zahlungsnachweisen der NÖ Agrarbezirksbehörde (kurz: NÖ ABB) zu übermitteln. Die Höhe der eingereichten Baukosten (brutto) für dieses Projekt wurden von der NÖ Agrarbezirksbehörde im Rahmen der Büroverhandlung am 17.05.2023 mit EUR 250.000,00 incl. USt. geschätzt und auch so eingereicht.

Die eingereichte Projektsumme in der Höhe von EUR 250.000,00 incl. Ust. wurde mit den 2023 und 2024 umgesetzten Feldwegasphaltierungen in den Katastralgemeinden Waidhofen an der Thaya, Matzles, Hollenbach und Pyhra zur Gänze ausgeschöpft und durch Mehrleistungen überschritten.

Da lt. der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, Außenstelle Zwettl, Fachabteilung Güterwege, 3910 Zwettl, Edelfhof 1 noch Fördermittel vorhanden sind, welche von anderen Gemeinden nicht ausgeschöpft wurden, wurde am 10.04.2025 um Änderung der Fördergenehmigung durch Projekterweiterung angesucht:

- Verlängerung der Durchführungsfrist bis 15. Juli 2025
- Erweiterung des Projektumfanges (KG Puch, Gst. 694 „Wertenau-Weg“)
- Erhöhung der sachlich anrechenbaren Kosten von EUR 250.000,00 auf EUR 400.000,00

Mit Schreiben der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 vom 14.04.2025, eingelangt am 16.04.2025, wurde dem Ansuchen entsprochen.

- Anhebung der anrechenbaren Kosten von EUR 250.000,00 auf EUR 400.000,00
- Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 15.07.2025
- Vorlage des Zahlungsantrages bis 31.07.2025 durch die NÖ ABB Zwettl, Fachabteilung Güterwege bei der Förderstelle AgrarMarktAustria (AMA)

- Anhebung des maximalen Förderbetrages von EUR 125.000,00 auf EUR 200.000,00

Die Projekterweiterung durch Anhebung der anrechenbaren Kosten von EUR 250.000,00 auf EUR 400.000,00 soll zur Abdeckung der Mehrleistungen aus 2024 und für die Sanierung des Feldweg-Steilstückes „Wertenu-Weg“ in der KG Puch verwendet werden.

Im 1. NVA 2025 wurden für die Haushaltsstelle Feldwege - Asphaltierung von Steilstücken EUR 75.000,00 veranschlagt.

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Die Stadtgemeinde bevorschusst die anrechenbaren Kosten von max. EUR 150.000,00 für die Projekterweiterung 2025 in voller Höhe und bekommt 50% davon als Förderung ersetzt. Das bedeutet, dass nur 50% der Ausgaben den Gemeindehaushalt endgültig belasten und die restlichen 50% lediglich bevorschusst werden.

Haushaltsdaten:

VA 2025: Haushaltsstelle 5/100000-002100 (Straßen und Gehsteige allgemein, Feldwege – Asphaltierung Steilstücke) EUR 75.000,00

gebucht bis: 14.04.2025 EUR 693,77

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 7.848,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Vorfinanzierung und Änderung der Fördergenehmigung durch Projekterweiterung 2025 laut Schreiben der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 vom 14.04.2025, eingelangt am 16.04.2025, gemäß den durch den Gemeinderat am 28.06.2023 beschlossenen Richtlinien für das Projekt Instandsetzung ländlicher Verkehrsinfrastruktur LE 14-20 AMA-Förderung, **Vorhabensart „7.2.1 Ländliche Verkehrsinfrastruktur - Instandsetzung Waidhofen/Thaya“.**

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparkes durch Elternverein der Kindergartenkinder (Spielefest mit Flohmarkt) am 24. Mai 2025

SACHVERHALT:

Der Elternverein der Kindergartenkinder, vertreten durch die Obfrau des Elternvereines Frau Maria Müllner, hat um die Benützung des Stadtparks am 24. Mai 2025 angesucht und folgendes Schreiben am 20. März 2025 übermittelt:



Elternverein der Kindergartenkinder
Waidhofen/Thaya
ZVR 554636680

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Waidhofen/Thaya, am 20. März 2025

Betreff: Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Stadtparks für ein Spielefest mit Flohmarkt am 24. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Elternvereins der Kindergartenkinder möchte ich hiermit um die Genehmigung zur Nutzung des Stadtparks für eine Veranstaltung am Samstag, den 24. Mai 2025 ansuchen.

Geplant ist ein Kinderspielefest mit Flohmarkt, das Familien und Kindern eine unterhaltsame Zeit bieten soll. Die Veranstaltung soll von 13:00-18:00 stattfinden, wobei der Elternverein & die Flohmarktverkäufer gerne bereits am Vormittag mit den Vorbereitungsarbeiten starten würden.

Der Flohmarkt umfasst max. 20 Heurigengarnituren, auf denen gut erhaltene Kinderkleidung, Spielzeug und andere nützliche Gegenstände verkauft werden sollen. Dazu werden von uns aufgestellte Heurigengarnituren „vermietet“. Der Verkauf findet dann durch die jeweiligen Verkäufer selbst statt.

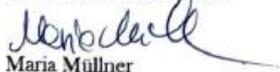
Für Verpflegung wird durch den Elternverein gesorgt in Form von Speisen & Getränken (inkl. Kaffee).

Für die Kinder sind zudem eine Hüpfburg, Kinderschminken sowie verschiedene Spielgeräte des Vereins Miteinander aus Groß Siegharts vorgesehen. Damit die Veranstaltung reibungslos ablaufen kann, ersuchen wir um die Möglichkeit, Strom- und Wasseranschlüsse im Stadtpark nutzen zu dürfen.

Sollte die Veranstaltung erfolgreich verlaufen, würden wir sie gerne als jährliches Event etablieren und auch in den kommenden Jahren im Stadtpark durchführen, weshalb wir auch diesbezüglich gleich um eine entsprechende Option ansuchen möchten.

Wir bitten Sie um Ihre geschätzte Prüfung unseres Antrags und freuen uns über eine positive Rückmeldung. Für Fragen oder weitere Abstimmungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Müllner

Obfrau des Elternvereins der Kindergartenkinder, Tel 0664/39 35 399

Diesem Ansuchen soll insofern entsprochen werden, als dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Elternverein der Kindergartenkinder, 3830 Waidhofen an der Thaya, den Stadtpark für das Spielefest und Flohmarkt am 24.05.2025 und in den Folgejahren für einen Tag unentgeltlich überlässt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt dem **Elternverein der Kindergartenkinder**, 3830 Waidhofen an der Thaya, am **24.05.2025 ganztägig** und bis auf Widerruf für einen Tag in den Folgejahren für die Durchführung des Spielefestes oder einer ähnlichen Veranstaltung unentgeltlich den Stadtpark. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des vorhandenen Wasseranschlusses und des Wasserbezugs gegeben sowie des Stromes.

Betreffend des Ausschanks von Getränken ist entsprechend des Vertrages der Stadtgemeinde mit der Motorfun B30 GmbH mit Hr. Martin Tauber Kontakt aufzunehmen.

Gemäß des Lieferübereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH sind sämtliche Getränke, welche von dieser bezogen werden können, auch von der Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH zu beziehen. Ein Ausschank der Getränke kann durch den Elternverein der Kindergartenkinder selbst erfolgen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

ABA und WVA Götzles – Vergabe von Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT: SACHVERHALT:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 29.06.2022 (Tagesordnungspunkt 8) den Grundsatzbeschluss die in der KG Götzles anfallenden Schmutzwässer in die Kläranlage Waidhofen an der Thaya einzuleiten.

Die Vergabe von Ziviltechnikerleistungen betreffend die Ausführungsphase inkl. Ausschreibung wurden an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, (kurz: IUP) am 27.11.2024, Tagesordnungspunkt 22, durch den Stadtrat beschlossen.

IUP hat die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage in Götzles gemäß Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) im offenen Verfahren mit folgendem Leistungsumfang ausgeschrieben:

In der Ortschaft Götzles soll ein öffentlicher Schmutzwasserkanal errichtet werden. Die gesammelten Schmutzwässer des Ortsnetzes sollen über eine neue Transportleitung in die bestehende Abwasserreinigungsanlage Waidhofen an der Thaya geleitet werden.

Die Trinkwasserversorgung in Götzles erfolgt über eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Diese wird im Zuge der Errichtung der Schmutzwasserkanalisation erneuert und ertüchtigt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die EVN Wasser GmbH.

Die Leistungen wurden von der IUP am 08.01.2025 im offenen Verfahren ausgeschrieben und online unter gv.vergabeportal.at sowie in den Bekanntmachungen NÖ unter noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen veröffentlicht.

Die kommissionelle Angebotsöffnung fand am 31.01.2025 im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya statt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind von fünf Firmen die Angebote fristgerecht eingelangt. Die abgegebenen Angebote wurden von IUP geprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht festgehalten. In folgender Tabelle sind die fünf Angebote gegenübergestellt.

Nr.	Firma	Angebot Netto (excl. USt.)
1.	Leithäusl Gesellschat m.b.H. 3504 Krems-Stein	EUR 764.374,80
2.	Strabag AG 3532 Rastenfeld	EUR 771.991,90
3.	Leyrer + Graf Bauges.m.b.H. 3950 Gmünd	EUR 868.299,94
4.	Talkner Gesellschaft m.b.H. 3860 Heidenreichstein	EUR 875.494,83
5.	Swietelsky AG 3910 Zwettl	EUR 925.697,64

IUP übermittelte nachstehend auszugsweise angeführten Vergabevorschlag:

„Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H. 3504 Krems-Stein, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen der ABA und WVA Ulrichschlag an die Firma

Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
Eduard Summer-Gasse 1
3504 Krems-Stein

aufgrund ihres Angebotes vom 31.01.2025 mit einem

Gesamtpreis von	€	764.374,80
zuzüglich 20% Ust.	€	152.874,96
<hr/>		
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	€	917.249,76

zu vergeben.“

Von den Nettovergabesummen entfallen

- EUR 652.858,23 auf die ABA Götzles
- EUR 111.516,57 auf die WVA Götzles

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 405/2023, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/851301-004000/000 EUR 1.685.000,00
gebucht bis: 07.04.2025 EUR 9.048,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 92.856,00

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/850101-004000/000 EUR 140.000,00
gebucht bis: 07.04.2025 EUR 154,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.729,20

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen an Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**, Eduard Summer-Gasse 1, 3504 Krems-Stein, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 31.01.2025, in der Höhe von

EUR 917.249,76 incl. USt,

somit **budgetwirksam EUR 764.374,80** (unter Berücksichtigung des gesamten [100,00%] Vorsteuerabzugs)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Straßenbau Waidhofen an der Thaya

a) Übernahme von Nebenanlagen entlang der L59 im Ortsbereich von Hollenbach

SACHVERHALT:

Entlang der L 59 im Ortsbereich von Hollenbach wurden bei den Nebenanlagen wichtige Erneuerungen und Instandsetzungsarbeiten durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya durchgeführt.

Für die Erneuerung und Instandsetzung der Nebenanlagen wurde das Land Niederösterreich, LH-Stv. Landbauer um Unterstützung ersucht. Die Straßenbauabteilung 8 sowie die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya wurden mit der Bauabwicklung durch das Land Niederösterreich beauftragt.

Die Arbeiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich, Straßendienst (NÖ Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya), hergestellt.

Nach erfolgter Fertigstellung hat die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya nachstehende Erklärung vorgelegt, in der die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Übernahme der hergestellten Anlagen in die Erhaltung und Verwaltung und das außerbüchliche Eigentum zustimmt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die nachstehend angeführte Erklärung der NÖ Straßenbauabteilung 8 und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya vollinhaltlich genehmigt:

„ERKLÄRUNG

Die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-046/2024 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen

„Herstellung von Nebenanlagen entlang der L 59 von km 6,050 bis km 6,700 im Ortsbereich von Hollenbach“

In ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbürgerliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Straßenbau Waidhofen an der Thaya

b) Erklärung der geförderten Radverkehrsanlage entlang der L8128 Brunnerstraße

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt an der Rad-Basisnetzplanung des Land Niederösterreichs teil. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden.

Im Zuge der Umgestaltung der L8128 Brunnerstraße (Errichtung einer Querungshilfe) soll ein kombinierter Geh- und Radweg, im Bereich zwischen der Karl Roth-Gasse im Westen und dem Kreisverkehr entlang der Raiffeisenstraße im Osten, abseits der Landesstraßenfahrbahn für den Alltagsradverkehr miterrichtet werden. Dieses Projekt wird in mehreren Bauabschnitten umgesetzt, wodurch der Alltagsradverkehr verbessert wird.

Durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya geschätzten Kosten betragen EUR. 90.000,00 (Fremdleistungen EUR 45.000,00 und Eigenleistung der Straßenmeisterei EUR 45.000,00). Vom Land Niederösterreich werden die Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten. Die finanzielle Unterstützung für die Planung und Errichtung der Fahrradstraße wird jedoch nur gewährt, wenn sich die Förderempfängerin, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Erhaltung der geförderten Maßnahme durch eine unterfertigte Erklärung bekennt. Die Erklärung wurde am 06.03.2025 per E-Mail durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) Fachbereich Radwege, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 06.03.2025 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17, übermittelten Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage zugestimmt:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Waidhofen an der Thaya

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radweg entlang der Landesstraße

L 8128 - Bauabschnitt 1

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Straßenbau Waidhofen an der Thaya

c) Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage entlang der Thayaparkstraße - Heidenreichsteinerstraße

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt an der Rad-Basisnetzplanung des Land Niederösterreichs teil. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden.

Im Zuge des Neubaus des dritten Teils der Thayaparkstraße inkl. Kreisverkehr entlang der B36 mit Anbindung an die L59 Heidenreichsteinerstraße soll ein kombinierter Geh- und Radweg, abseits der Gemeindestraßen- bzw. Landesstraßenfahrbahn für den Geh- und Radverkehr miterrichtet werden, wodurch der Alltagsradverkehr verbessert wird.

Durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya geschätzten Kosten betragen EUR. 227.000,00 (Fremdleistungen EUR 150.000,00 und Eigenleistung der Straßenmeisterei EUR 77.000,00). Vom Land Niederösterreich werden die Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten. Die finanzielle Unterstützung für die Planung und Errichtung der Fahrradstraße wird jedoch nur gewährt, wenn sich die Förderempfängerin, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Erhaltung der geförderten Maßnahme durch eine unterfertigte Erklärung bekennt. Die Erklärung wurde am 06.03.2025 per E-Mail durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) Fachbereich Radwege, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung übermittelt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 06.03.2025 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17, übermittelten Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage zugestimmt:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Waidhofen an der Thaya

Betreffende Radverkehrsanlage: Geh- und Radwegverbindung Thayaparkstraße -
Heidenreichsteinerstraße

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Straßenbau Waidhofen an der Thaya

d) Vergabe der Erdbauarbeiten und des Tragschichtenbaus für den Kreisverkehr B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße Betriebsgebiet Nord-West

SACHVERHALT:

Nach der bereits umgesetzten Ausbaustufen 1 (Errichtung einer Aufschließungsstraße zum neuem Betriebsgebiet Nordwest, vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße bis zur neuen Zufahrt des neuen Lagerhausmarktes) und der Ausbaustufe 2 (Aufschließungsstraße, Zufahrt Lagerhausmarkt bis Mitterweg) soll nun der Endausbau, die Ausbaustufe 3 (die Erweiterung des Betriebsgebietes Nord durch Planung einer neuen Straße vom Mitterweg bis zur bestehenden „Ampelkreuzung“ Heidenreichsteinerstraße L59 / Landesstraße B36) umgesetzt werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Verkehrsflusses (Erhöhung der Durchlassgeschwindigkeit) soll im Zuge der Ausbaustufe 3 auch die bestehende „Ampelkreuzung“ zu einem Kreisverkehr umgebaut werden. Die Errichtung des Kreisverkehrs in Verbindung mit der Ausbaustufe 3 ist ein Muss um zukünftig die Grundstücksflächen östlich der Landesstraße B36 bzw. nördlich des Mitterwegs (Zufahrtsstraße Fa. Neuwirth) einer Baulandwidmung (geplant ist die Widmung Bauland Betriebsgebiet) zuzuführen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird bei den Straßenbauarbeiten zur Errichtung der Kreisverkehrsanlage sowie der Aufschließungsstraße des Betriebsgebietes Nord-West durch das Land Niederösterreich (Straßenbauabteilung 8 und Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya) unterstützt. Die Annahme des Übereinkommens für die genannte Unterstützung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 beschlossen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.12.2024 beschlossen, den Auftrag für die Ziviltechnikerleitungen der Ausführungsplanung zum Bau der Kreisverkehrsanlage entlang der B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße zur Erweiterung des Betriebsgebietes Nord-West an das Büro **Schneider Consult Ziviltechniker GmbH**, 3500 Krems/D., Wiener Straße 62a/1, (kurz: Schneider) zu erteilen.

Gemäß dem oben genannten Übereinkommen wurde das Ausführungsprojekt von Schneider zur Ausschreibung an die Straßenbauabteilung 8 übermittelt. Durch diese wurde nach Gewerken getrennt die Erdbauarbeiten als eigenständiges Projekt sowie der Einbau von Tragschichtmaterial als eigenständiges Projekt gem. BVergG 2018 ausgeschrieben. Durch die Straßenbauabteilung 8 wurden, in Abstimmung mit dem Bauamt drei Firmen aufgefordert Angebote für die anstehenden Arbeiten abzugeben. Alle angeforderten Angebote wurden fristgerecht mit 22.04.2025 abgegeben. Die rechnerische und sachliche Prüfung der Angebote wurde durch die Straßenbauabteilung 8 durchgeführt, wobei nachfolgende Reihung der Bieter festgestellt wurde.

Angebot für die Erdarbeiten:

	Name des Bieters	Angebotspreis EUR incl. USt.
1.	Johann Neuwirth GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya	325.435,20
2.	Litschauer Gerhard Erdbau-Transporte GmbH, 3834 Pfaffenschlag	341.283,60
3.	Mülleider GmbH, 3900 Schwarzenau	347.118,00

Angebot für den Einbau von Tragschichtmaterial:

	Name des Bieters	Angebotspreis EUR incl. USt.
1.	Johann Neuwirth GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya	102.288,00
2.	Litschauer Gerhard Erdbau-Transporte GmbH, 3834 Pfaffenschlag	108.456,00
3.	Mülleider GmbH, 3900 Schwarzenau	119.730,00

Die rechnerische und sachliche Prüfung der Angebote wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 8 durchgeführt und dabei folgender Vergabevorschlag am 23.04.2025 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Bei der gegenständlichen Ausschreibung im **nicht offenen Verfahren** waren die Voraussetzungen für einen freien und lautereren Wettbewerb gegeben. Für alle Bieter haben dieselben Wettbewerbsbedingungen gegolten. Eine Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter hat nicht stattgefunden.

Bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte gemäß BVergG 2018 § 142 entspricht das an erster Stelle gereichte Angebot des Bieters **Johann Neuwirth GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya** am besten.“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/612003-002000 EUR 1.060.000,00
gebucht bis: 24.04.2025 EUR 16.394,96
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 22.912,87

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Erdbauarbeiten zur Errichtung des Kreisverkehrs entlang der B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße des Betriebsgebiet Nord-West an Firma **Johann Neuwirth GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 36**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 22.04.2025, zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 325.435,20 incl. USt.

und

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Arbeiten zum Einbau von Tragschichtmaterial zur Errichtung des Kreisverkehrs entlang der B36/L59 sowie der Aufschließungsstraße des Betriebsgebiet Nord-West an Firma **Johann Neuwirth GmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 36**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 22.04.2025, zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 102.288,00 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Straßenbau Ulrichschlag

Kostenbeteiligung an der Nebenflächengestaltung inkl. anteilige Künettenwiederherstellung der ABA und WVA sowie Anbindungen an die Gemeindestraße

SACHVERHALT:

Die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya erneuert ab Mai 2025 die L 8123 Ortsdurchfahrt Ulrichschlag. Dabei werden auch die Nebenanlagen, die nach Umsetzung in das Eigentum Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergehen, ebenfalls durch die Straßenmeisterei hergestellt. Des Weiteren werden sämtliche Anbindungen an die Gemeindestraße sowie der jeweilige Künettenanteil der ABA und WVA Ulrichschlag hergestellt bzw. wiederhergestellt. Für die Wiederherstellung der Künettenanteile der ABA und WVA wurde im Jahr 2022 eine Sondernutzung abgeschlossen. Weiters wurde zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya, Herrn Straßenmeister Martin Hiemetzberger, folgender Straßenaufbau vereinbart:

7 cm AC16 deck 70/100 A5 G8
10 cm RA-Decke
30 cm U6-Material (C90/3, 0/63)

Die Kosten für die **Fräsarbeiten** und die **Manipulation** sowie die Kosten für den **Unterbau** (U6-Material (C90/3, 0/63)) werden anteilmäßig laut Künettenaufmaß von

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Künettenanteil) und vom NÖ Straßendienst (Restflächen) übernommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 18.11.2024 Herrn LH-Stv. Landbauer, MA um Unterstützung bei der Herstellung von Nebenanlagen im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt in Ulrichschlag ersucht. Die von der Straßenmeisterei geschätzten Kosten betragen EUR. 651.000,00 (Fremdleistungen EUR 250.000,00 und Eigenleistung der Straßenmeisterei EUR 401.000,00). Mit Schreiben vom 06.03.2025 teilt Herr LH-Stv. Landbauer, MA mit, dass die Eigenleistung der Straßenmeisterei in Höhe von EUR 401.000,00 seitens des Landes übernommen werden. Die verbleibenden Kosten für Fremdleistungen in Höhe von EUR 250.000,00 sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Seitens dem Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT - GmbH (kurz: IUP), 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 wurden Kosten für die anteilige Künettenwiederherstellung der ABA und WVA Ulrichschlag durch Firma Talkner in Höhe von EUR 173.398,12 excl. USt. genannt. Wobei nach Rückfrage eine Kostenaufteilung von 50% der anfallenden Kosten auf die ABA und 50% der anfallenden Kosten auf die WVA Ulrichschlag entfällt.

Die Arbeiten zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt Ulrichschlag werden durch die NÖ Straßenbauabteilung 8 ausgeschrieben. Ein Angebotsergebnis liegt noch nicht vor. Demzufolge werden die Kosten durch die vorliegende Kostenschätzung erstellt von der NÖ Straßenbauabteilung 8 abgeleitet. Hiebei können Kosten für die anteilige Künettenwiederherstellung der ABA und WVA Ulrichschlag in Höhe von EUR 119.429,39 excl. USt. ermittelt werden.

Eine mögliche Kosteneinsparung in Höhe von EUR 53.968,73 excl. USt. kann bei einer Ausführung der anteiligen Künettenwiederherstellung durch die Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya erzielt werden.

Die rechnerische und sachliche Prüfung der Angebote erfolgt durch die NÖ Straßenbauabteilung 8.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR excl. USt.	20% USt.	EUR incl. USt.	Vorsteuerabzug [%]	EUR budgetwirksam
Kostenanteil Straßenbau	250.000,00	50.000,00	300.000,00	0	300.000,00
Kostenanteil Künettenwiederherstellung ABA	59.714,70	11.942,94	71.657,64	100	59.714,70
Kostenanteil Künettenwiederherstellung WVA	59.714,70	11.942,94	71.657,64	100	59.714,70
Summe					419.429,40

Haushaltsdaten:

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/851600-004000/000 EUR 395.000,00
gebucht bis: 07.04.2025 EUR 177.119,70
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/850600-004000/000 EUR 280.000,00
gebucht bis: 07.04.2025 EUR 49.486,16
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.612,50

1. NVA 2025: Haushaltsstelle 5/612000-002000/000 EUR 1.225.000,00
gebucht bis: 07.04.2025 EUR 69.612,87
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 437.751,41

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 02.04.2025 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.04.2025 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 24.04.2025 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt den Kostenanteil für die Asphaltierung der Nebenflächengestaltung inkl. anteilige Künettenwiederherstellung der ABA und WVA sowie Anbindungen an die Gemeindestraße entlang der L8123 Ortsdurchfahrt Ulrichschlag aufgrund und zu den Bedingungen des Auftrages der NÖ Straßenbauabteilung 8 in der Höhe von

EUR 443.315,27 incl. USt,

somit budgetwirksam **EUR 419.429,40** (unter Berücksichtigung des [100%] Vorsteuerabzugs für die ABA und WVA)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen

SACHVERHALT:

Um die Mobilität von Personen mit besonderen Bedürfnissen zu verbessern, beantragt GR Franz Pfabigan als Mobilitätsbeauftragter die Errichtung von Behindertenparkplätzen

1. Bereich Hallenbad
2. Busbahnhof Gymnasiumstraße
3. Bushaltestelle Ziegengeiststraße
4. Hauptplatz (Standortverlegung)

Zu Pkt. 1 der nächstgelegene Behindertenparkplatz befindet sich beim Postamt Waidhofen

Zu Pkt. 2 kein geeigneter Behindertenparkplatz im Nahbereich – Vorschlag Privatparkplatz Vitiserstraße (ehem.Fa.ADEG) – Es waren 2 Behindertenparkplätze vorhanden

Zu Pkt. 3 Einfache Umsetzung – müssen verordnet werden

Zu Pkt. 4 Aufgrund der derzeitigen Lage ist eine Verbesserung notwendig

Haushaltsdaten:

keine Angaben

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

GR Franz Pfabigan stellte mit Schreiben vom 29.04.2025 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.**

ANTRAG des GR Franz Pfabigan an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird Behindertenparkplätze an folgenden Standorten errichten:

1. Bereich Hallenbad
2. Busbahnhof Gymnasiumstraße
3. Bushaltestelle Ziegengeiststraße
4. Hauptplatz (Standortverlegung)

GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Da die Zuständigkeit für die Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Schaffung von Behindertenparkplätzen gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beim Stadtrat liegt, soll diese Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zur Vorberatung zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES GR FRANZ PFABIGAN:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates:

Gegen den Antrag stimmen 29 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE)

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES GR FRANZ PFABIGAN ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Errichtung einer Bushaltestelle Wienerstraße Südostsiedlung

SACHVERHALT:

Um die Erreichbarkeit der Innenstadt und EKZ Thayapark für die Bewohner der Süd-Ost Siedlung zu verbessern, beantragt GR Franz Pfabigan als Mobilitätsbeauftragter die Errichtung einer Bushaltestelle Wienerstraße-Südostsiedlung. Dadurch ist gewährleistet, dass die täglichen Besorgungen (Einkäufe, Banken, Rathaus usw.) mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) leicht erreichbar sind.

Am 07.04.2025, 14.00 Uhr wurde durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, eine mündliche Verhandlung anberaumt und bewilligt.

Haushaltsdaten:

keine Angaben

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

GR Franz Pfabigan stellte mit Schreiben vom 29.04.2025 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.**

ANTRAG des GR Franz Pfabigan an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird eine Bushaltestelle im Bereich der Wienerstraße-Südostsiedlung errichten.

GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Da die Zuständigkeit für die Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Schaffung einer Bushaltestelle gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beim Stadtrat liegt soll diese

Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zur Vorberatung zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES GR FRANZ PFABIGAN:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates:

Gegen den Antrag stimmen 29 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE)

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER ANTRAG DES GR FRANZ PFABIGAN ABGELEHNT UND DER GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER ANGENOMMEN.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
29.04.2025

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 39.278 bis Nr. 39.420 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.680 bis Nr. 6.699 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

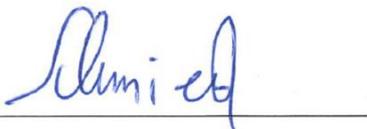
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat